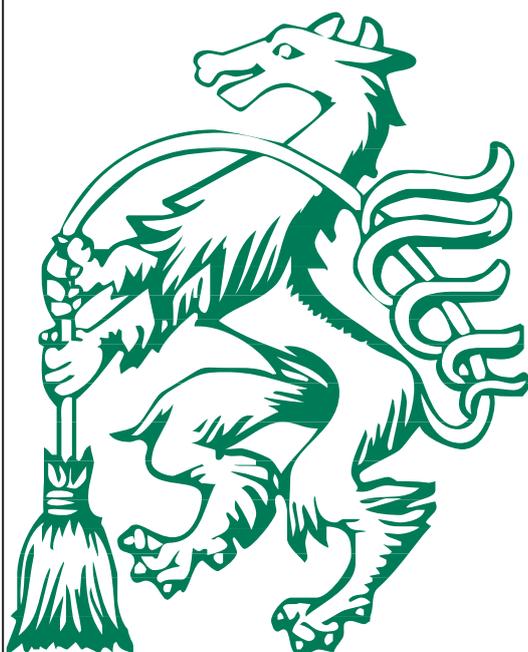


Der richtige Umgang mit Abfällen



Schulungsunterlage: „Abfälle und deren negative Auswirkungen erkennen und beschreiben“

März 2010

Downloadmöglichkeit dieser Schulungsunterlage unter:

www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Publikationen

sowie unter:

www.ubz-stmk.at > Unsere Angebote > Downloads > Abfall





„Der richtige Umgang mit Abfällen“ – Eine Anleitung für die Praxis!

Abfälle sind Teil unserer Gesellschaft! Ohne Abfälle geht es weder bei der Produktion noch beim Konsum! Nachdem wir daher mit Abfällen leben müssen, ist es umso wichtiger, mit diesen richtig umzugehen. Fehler im Umgang mit Abfällen passieren im Haushalt und in Betrieben; teilweise aus Unkenntnis, aber teilweise auch bewusst und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Umweltbelastungen. „Littering“ ist kein Kavaliersdelikt und auch nicht „cool“, denn wer soll sich am Anblick von Fastfood-Verpackungen am Straßenrand oder am alten Kühlschrank im Wald erfreuen?

Die Inhalte der vorliegenden Broschüre sollen daher mit dem Thema Abfall vertraut machen, einerseits um mögliche Gefahren einschätzen zu können und andererseits um erste Schritte zur Abwendung dieser Gefahren setzen zu können. Ergänzend wurde dabei bewusst auch der formalrechtliche Rahmen einbezogen, der beim Einschreiten der Behörden zwingend einzuhalten ist. Mit praktischen Beispielen zur Feststellung der Abfalleigenschaft wird der gesamte Ablauf von der Meldung einer Ablagerung über die Ermittlungsarbeit bis zur Fertigstellung des Gutachtens als Grundlage für einen Behandlungsauftrag dargestellt.

Die Motivation, mit Abfällen richtig umzugehen, muss trotzdem primär im Bewusstsein der möglichen Umweltgefahren liegen und nicht so sehr in den drohenden Strafen aufgrund der Umweltgesetzgebung.

In diesem Sinne hoffen die Autoren, mit dieser Broschüre Wissen zu vermitteln und weitere Mitstreiter im richtigen Umgang mit Abfällen zu gewinnen!

Dr. Uwe Kozina

(Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark - UBZ)

Dipl.Ing. Erich Gungl

(FA19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft)



Inhaltsverzeichnis



Kapitel 1 – Die wichtigsten Abfälle	5
Warum gibt es Abfälle?	5
Was sind (gefährliche) Abfälle?	6
Woher kommen Abfälle?	8
Welche Abfälle gibt es?	10
Restmüll	
Sperrmüll	
Bioabfall	
Altstoffe	
Straßenkehricht	
Baurestmassen und Baustellenabfälle	
Elektro-Altgeräte (EAG)	
Alt-Gerätebatterien und Kraftfahrzeugbatterien	
Altspeisefette und -öle	
Problemstoffe	
Verpackungsabfälle	
Altreifen	
Altfahrzeuge	
Wer verursacht Abfälle?	15
Wohin mit Abfällen?	16
Kapitel 2 – Probleme mit Abfällen	19
Die „Abfallentsorgung“	19
Ordnungsgemäße Abfallentsorgung	19
Unkontrollierte und illegale Abfallentsorgung	20
Die negativen Umweltauswirkungen	24
Wassergefährdung	
Bodengefährdung	
Luftverschmutzung	
Explosions- und Brandgefahr	
Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes	
Lärmentwicklung	
Beeinträchtigung der Tierwelt	
Gefahren für Menschen	

Kapitel 3 – Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit	29
Die Situation „erfassen“	29
Die Situation „beschreiben“	30
Die Situation „kommentieren“	31
Fallbeispiel „Autowrack auf einem Fahrweg“	
Fallbeispiel „Bauschutt am Waldrand“	
Fallbeispiel „Sperrmüll beim Kinderspielplatz“	
Kapitel 4 – Befund / Gutachten zur Feststellung der Abfalleigenschaft	35
Der Aufbau	35
Die Inhalte	36
Praxis der Vorgehensweise	40
Meldung einer Ablagerung	
Ermittlung des Ortes der Ablagerung	
Ermittlung des Grundstücksbesitzers	
Einholung von Zeugenaussagen bzw. -beobachtungen	
Durchführung der Vor-Ort-Erhebung	
Fertigstellung des Befundes bzw. Gutachtens	
Weitere Schritte für die Erhebungsperson	
Die Checklisten	42
Fallbeispiel mit Checkliste „Altfahrzeug“	
Fallbeispiel mit Checkliste „Abfallablagerung“	
Anhang	55

Die wichtigsten Abfälle



Warum gibt es Abfälle?

Wir Menschen kaufen Produkte, Waren, Gegenstände ... also verschiedenste Dinge, die wir zum Leben brauchen oder einfach, weil uns etwas gefällt. Was und wie viel wir kaufen, bestimmt unseren Lebensstil - wir kaufen und verbrauchen (konsumieren). Mit unserem Konsum entsteht jedoch auch Abfall, denn was übrig bleibt wird weggeworfen. Wir in den Industrieländern verursachen mengenmäßig mehr Abfälle als die sogenannten Entwicklungsländer - je mehr Wohlstand, umso mehr wird konsumiert und umso mehr bleibt zurück. Vielfach entsteht bereits Abfall ohne Konsum, da wir durch Mengenrabatte manche Produkte (beson-



ders Nahrungsmittel, Billigkleidung beim Textil-Diskonter) in zu großen Mengen einkaufen oder durch die geringe Qualität bald wieder wegwerfen müssen.

In der Umweltbilanz unseres Konsumverhaltens sind aber nicht nur jene Sachen zu beachten, die wir wegwerfen, sondern auch jene Belastungen, die bereits bei der Herstellung der Waren entstanden sind (Abfälle, Abwasser, verschmutzte Luft).

Lebensstil bestimmt Konsum



Jahr für Jahr verbrauchen wir zunehmend mehr natürliche Ressourcen (Rohstoffe wie Erdöl, Metalle und Mineralstoffe, aber auch Energie). Außerdem hat jedes Produkt/jede Sache einen Lebenszyklus, der den Zeitraum zwischen dem Verkauf über die mehr oder weniger lange Verwendung bis zum Wegwerfen umfasst. Die letzte Station ist die Entsorgung des Alt-Produkts, also die „Umwandlung“ zu Abfall.

Konsum erzeugt Abfall

Was sind (gefährliche) Abfälle?

**Nicht mehr
gebraucht**

Im Alltag bezeichnen wir alles, was stört, was stinkt oder was am falschen Platz liegt, was übrig bleibt oder was wir nicht mehr brauchen und deshalb wegwerfen, als Abfall oder Müll. Meist wollen die Leute ihre alten oder schadhaften Sachen (z.B. alte Schulsachen, kaputtes Kinderspielzeug) schnell loswerden. Abfall können aber auch neuwertige Sachen sein (z.B. zu klein gewordene Bekleidung), die wir trotzdem weggeben wollen.

Der Wert eines Produkts wandelt sich im Laufe der Zeit, bis es für uns wertlos geworden ist und entsorgt wird. Es gibt jedoch auch einen dritten Fall, wenn der Zustand und der Aufbewahrungsort eines Gegenstandes es zwingend notwendig macht, ihn als Abfall zu entsorgen, weil ansonsten Menschen oder die Umwelt beeinträchtigt bzw. gefährdet sind (z.B. ein schrottreifes Unfallauto auf der grünen Wiese). Eine Entsorgung ist also von öffentlichem Interesse, in diesem Fall haben wir sogar eine „Entledigungspflicht“.

Entledigungspflicht



Gerade beim Abfall ist es daher wichtig, dass es gesetzliche Vorgaben zur Sammlung und Entsorgung gibt. Die wichtigste gesetzliche Grundlage ist das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, durch das geregelt wird, wann eine Sache zu Abfall wird bzw. schon Abfall ist.

„Abfall“ wird bezeichnet als „bewegliche Sache“, derer sich sein Besitzer entledigt (= wegwirft, weggibt, hinterlässt) bzw. entledigen will oder muss“.

Gemeint sind Produkte/Gegenstände/Güter/Produktionsreste, die im Laufe der Zeit keinen Wert mehr für den Besitzer darstellen, weil sie nicht mehr neu sind, funktionsuntüchtig oder unmodern geworden sind.

Abfälle sind grundsätzlich immer bewegliche Sachen! Ein altes Haus, das nicht mehr bewohnt wird, kann

- trotzdem es verfallen ist - nicht als Abfall gelten, weil es ja nicht beweglich ist. Erst dann, wenn es abgerissen wird, werden die Einzelteile (z.B. Bauschutt, Fensterstöcke und Türen, Rohrleitungen, usw.) zu Abfall, weil sie beweglich sind und einzeln abtransportiert werden können.



Aber: Abfall ist nicht gleich Abfall! Je nach Beschaffenheit und Gefährlichkeit (mögliche negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt) müssen wir damit auf unterschiedliche Weise umgehen. Dazu gehören sowohl die Abfallsammlung, die richtige Beförderung und Lagerung, aber auch die passende/dementsprechende Behandlung. Eine Kiste mit Holzresten oder ein Sack mit Altkleidern sind „nicht gefährlicher Abfall“ und anders zu behandeln als eine Schachtel mit Altbatterien oder ein Schrottauto mit kaputtem Motor, bei dem Motoröl herastropft. Dieses Altfahrzeug ist ein typischer „ge-



Abfälle sind bewegliche Sachen

fährlicher Abfall“, weil durch das Öl der Boden und das darunterliegende Grundwasser gefährdet sind und außerdem das Orts- oder Landschaftsbild verschandelt wird.

Grundsätzlich haben „gefährliche Abfälle“ für Mensch, Tier und Umwelt schädliche und/oder gefährliche

Abfall ist nicht gleich Abfall



Gefährliche Abfälle



Inhaltsstoffe oder sind so beschaffen, dass sie besonders vorsichtig behandelt (gesammelt, gelagert, transportiert) und umweltgerecht entsorgt werden müssen. Bei unsachgemäßer Sammlung, Lagerung und Behandlung kann die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet sein, auch die Umwelt kann belastet werden (z.B. durch Wasser- und Bodengefährdung, Explosions-, Verätzungs- und Brandgefahr, Klimaschädigung, Luftverschmutzung usw.).

Nicht gefährliche Abfälle

„Nicht gefährliche Abfälle“ sind nicht unmittelbar für den Menschen oder die Umwelt gefährlich, da sie keine gefährlichen Inhaltsstoffe und/oder gefährlichen Eigenschaften haben. Dazu zählen Abfälle, mit denen wir täglich konfrontiert sind und die wir im Alltag (bei alltäglichen Tätigkeiten im Haushalt, am Arbeitsplatz, in der Freizeit) verursachen. Die ungefährlichen Abfälle sind in der freien Natur zwar kaum problematisch für Boden, Luft und Wasser, sie stellen jedoch eine Verunreinigung über das unvermeidliche Ausmaß dar, verunstalten das Orts- und Landschaftsbild, bergen Verletzungsgefahren (für z.B. spielende Kinder) und können die Tier und Pflanzenwelt beeinträchtigen.



Woher kommen die Abfälle?

Grundsätzlich können Abfälle in allen Lebensbereichen des Menschen entstehen, im Privatbereich (Haushalt), bei der Arbeit (Gewerbe- und Industriebetriebe), im Bildungsbereich (Schulen), in der Verwaltung (Büros), im Gesundheitssystem (Krankenhäuser), in der Landwirtschaft usw. So unterschiedlich die Orte sind, an denen Abfälle anfallen, so unterschiedlich sind auch die Abfallarten. Wir müssen daher eine Zuordnung vornehmen, die wiederum verschiedene Konsequenzen mit sich bringt, z.B. wer die Entsorgungskosten zu tragen hat, welche Behandlung vorgesehen ist, welche Aufzeichnungen über den Abfall vorhanden sein müssen, in welche Abfallbehandlungsanlage der Abfall geliefert werden muss, usw.



Industrie und Gewerbe verursachen Abfälle bei der Herstellung ihrer Produkte oder bei der Durchführung ihrer Dienstleistung, wenn nicht mehr benötigte Stoffe ausgeschieden werden. Dazu zählen Teile von Roh- und Hilfsstoffen („Reste“), die bei verschiedenen Arbeitsprozessen entstehen. Diese können noch einen Nutzen haben, wenn sie für andere

Produktionsbereiche verwendet werden können. Oder aber sie können nicht mehr weiter verwendet werden, weil sie verschmutzt, mit gefährlichen Stoffen angereichert oder stark miteinander vermischt sind. Dann müssen sie als Industrie- oder Gewerbeabfall gesammelt, behandelt und entsorgt werden.



Für Privatpersonen sind jene Abfälle interessant, die alltäglich im Haushalt, im Garten, beim Hobby, in der Schule oder im Büro usw. anfallen. Der Einkauf von Nahrungsmitteln aus dem Supermarkt, die meist verpackt sind, verursacht Abfälle. Auch Zeitschriften, Zeitungen, Werbematerial werden nach einiger Zeit zu Abfall. Windeln, Kosmetik-Reste und alte Medikamente aus dem Badezimmer, Konservendosen, Marmeladegläser und Bioabfall aus der Küche, alte Möbelstücke und Altreifen aus der Garage, halbleere Farbdosen, kaputte



Kisten, defekte Geräte und rostige Schrauben aus dem Keller u.v.a.m. fallen in jedem Haushalt an. All diese Dinge haben ihren Zweck erfüllt oder ihren Nutzen verloren und müssen nun als Abfall gesammelt und verwertet oder beseitigt werden.

Auch in der Landwirtschaft fallen verschiedene Abfälle an. Viele davon werden aber direkt in den natürlichen biogenen Kreislauf zurückgeführt. Denken wir nur an Mist und Gülle aus der Viehhaltung, die als Dünger auf die Felder kommen oder Ernteabfälle, die direkt eingepflügt werden. Vielfach wird aus diesen Abfällen auch Energie in Form von Biogas erzeugt. Obst- und Gemüsereste



werden gemeinsam mit Grasschnitt, Stroh, Heursten und Häckselgut kompostiert. Aber auch verschiedene spezielle Verpackungsmaterialien (Silofolien, Düngermittelsäcke, Kanister, Obststeigen, Kunststoffkisten), Kunststoffreste von Folientunneln, Bindematerial (Draht, Stricke) usw. fallen an und werden als Verpackungsabfall, Altholz, Altmetall oder aber wie Hausmüll bzw. Sperrmüll entsorgt.

Abfälle in Industrie und Gewerbe

Abfälle im privaten Haushalt und in der Landwirtschaft

Welche Abfälle gibt es?

Siedlungsabfälle

EU-weit gibt es als Überbegriff für mehrere Abfallarten die sogenannten „Siedlungsabfälle“. Nach dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz gehören dazu auch Abfälle aus anderen Einrichtungen (Öffentlicher Dienst, Industrie- und Gewerbebetriebe). Allerdings nur in ähnlicher Zusammensetzung oder Beschaffenheit wie die privaten Haushaltsabfälle.

Restmüll

Siedlungsabfälle, für die eine Sammelverpflichtung der Gemeinden besteht, werden unterteilt in Restmüll (sogenannte gemischte Siedlungsabfälle), Sperrmüll (Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die Abfallbehälter entsorgt werden können), Bioabfälle (z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) sowie Altstoffe (z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas), Straßenkehricht (Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen) sowie Baurestmassen bzw. Baustellenabfälle.

Sperrmüll



Restmüll:

Dieser wird direkt bei den Haushalten oder Betrieben gesammelt und umfasst jenen Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht anderen Abfallarten zuzuordnen ist. Dazu gehören: z.B. Glühbirnen, Trinkgläser, alte Schuhe, Windeln, Gegenstände aus Kunststoff (die keine Verpackung sind wie Spielzeug, Fahrradhelm, ...), stark verschmutztes Verpackungsmaterial oder Papier, Stoffreste, Keramik, alte Luftmatratzen, Fensterglas, Kehricht, Asche, zerbrochene Fensterscheiben (Flachglas), ...



Sperrmüll:

Sperrige Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe und/oder ihres Gewichts nicht über ortsübliche Restmüllbehälter entsorgt werden können. Sperrmüll ist ein Materialgemisch, da er vielfach aus Verbundmaterialien besteht, wie etwa bei Möbeln (Altholz, Altholz-Kunststoff, Altholz-Textil, Altmetalle sowie Textil-Reste). Dazu gehören: z.B. defekter Schreibtischstuhl, alte Möbel, kaputtes Sofa, alter Öfen, durchgelegene Matratzen, alte Fenster, Altfässer aus Metall oder Kunststoff ohne Inhalt, kaputte Holzkisten, alte Fahrräder, Ofenrohre, Zaunreste, Wäscheständer, defekte Sonnenschirme ...



Bioabfall:

Dazu zählen organische Küchenreste/-abfälle aus dem Haushalt, die durch die Zubereitung und den Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) anfallen, sowie Pflanzenreste und natürliche Abfälle aus Hausgärten (Gras-, Strauch- und Baumschnitt, Blumen, Laub, Fallobst). Bioabfälle, insbesondere aus Gärten, fallen jahreszeitlich bedingt in unterschiedlichen Mengen an (z.B. Spätwinter/Frühjahr = Baum/Strauchschnitt; Sommer= Gras, Blumen, Gemüsereste; Herbst = Laub, Fallobst; Winter = kaum Bioabfälle).

Altstoffe:

So werden Abfälle bezeichnet, die einer Wiederverwertung zugeführt werden, entweder als Rohstoff für die Herstellung von neuen Waren (z.B. aus Eisenschrott wird Baustahl) oder als Energieträger zur Verbrennung = energetische Verwertung (z.B. Holzabfälle).

Zu den Altstoffen gehören:

- **Altpapier:** Druck- und Schreibpapier (z.B. alte Zeitungen, Kataloge, Prospekte, ausgeschriebene Schulhefte), Verpackungspapier sowie Pappe und Karton (Schachteln).
- **Altglas:** Verpackungsgläser wie Weißglas und Buntglas (Flaschen, Marmelade- und Gemüsegläser,

Kosmetikgläser,) und Flachglas (Fensterscheiben).

- **Alteisen/Altmetall:** metallische Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt (Kleinmetalle wie z.B. Kochtöpfe und Besteck, große Metallstücke wie Backbleche), dem Hobbybereich (Kleineisenteile wie Nägel, Schrauben) oder aus dem Garten (z.B. Stacheldrahtzaun), sperrige Metallteile aus Sperrmüllsammmlungen (Schrott – z.B. Wäscheständer, Fahrrad, Ofenrohre).
- **Altholz:** Einwegpaletten, Verschläge, Parketten, Holzkisten, Bretter, Holzabfälle aus dem Baubereich, aber auch Holz-möbel, lackierte Türen und Fenster, Regale, usw. Altholz wird getrennt in unbehandeltes (naturbelassenes) Massivholz und oberflächenbehandeltes Holz (lackiert, gestrichen) bzw. Span- und Faserplatten.
- **Alttextilien:** Altkleidungsstücke für jede Jahreszeit, Textilien aus dem Wohnbereich wie Stoffe, Vorhänge, Bett- und Tischwäsche, Lederbekleidung, aber auch Schuhe, Taschen und Gürtel.
- **Altspisefette und -öle:** pflanzliche und tierische Fette und Öle aus der Küche wie z.B. gebrauchte Frittieröle, ranzig gewordene feste Fette, Öl von eingelegten Speisen, Konservenöl. Nicht dazu gehören Majonäse, Salatsoßen, Suppenreste und andere fettige Speisereste.

Bioabfall

Altstoffe



Straßenkehrricht

Straßenkehrricht:

Abfallwirtschaftlich bezeichnet man so jene Abfälle, die bei der Reinigung größerer Betriebsflächen, von Parkanlagen, Friedhöfen oder Parkplätzen anfallen (inklusive der Inhalte öffentlicher Papierkörbe) und von der Gemeinde entsorgt werden müssen.



Straßenkehrricht aus Straßenkehrmaschinen besteht aus Streusplitt, Staub, Salzen und Auftaumitteln, aus dem Abrieb der Fahrbahn bzw. Reifen und Bremsabrieb, aus Erde und Sand, aus Resten der Straßenbegleitpflanzungen, Laub, Papier- und Plastikfetzen, u.a.m. Dieser Abfall gehört in die Verantwortlichkeit des Straßenerhalters (z.B. ASFiNAG, Bundes- und Landesstraßenverwaltung)

Baurestmassen

Baurestmassen und Baustellenabfälle:

Bauschutt, Baurestmassen bzw. Baustellenabfälle, die in privaten Haushalten bei Umbau- und Renovierungsarbeiten durch Haushaltsangehörige anfallen, sind Siedlungsabfälle und daher entweder über die Restmüllabfuhr (Kleinmengen) zu sammeln oder (sinnvoller Weise getrennt) im ASZ von der Gemeinde entgegenzunehmen. Baurestmassen (Bauschutt) sind Materialien wie z.B. Bodenaushub, Asphaltaufbruch,

Beton- und Ziegelreste. Baustellenabfälle sind eine Mischung aus nicht-mineralischen Stoffen (z.B. Holz-, Kunststoff-, Metallabfälle, Dämmstoffe, Kunststoff/Metall-Rohre) mit einem Anteil an mineralischen Stoffen (Mörtel, Ziegel, Beton).



Darüber hinaus gibt es auch Siedlungsabfälle, für die eine Sammelverpflichtung der Gemeinden nach dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz besteht. Diese werden unterteilt in Elektro-Altgeräte, Alt-Gerätebatterien, Altspeisefette und -öle sowie in die große Gruppe der Problemstoffe.

Elektro-Altgeräte (EAG):

Dazu gehören Geräte oder Geräteteile, die mit Strom (Netz, Batterie, Akku) betrieben werden. Jedes Gerät besteht aus einer Kombination verschiedener Bauteile wie z.B. Leiterplatten, Kabel, Leitungen und Drähte, Daten-



Elektro-Altgeräte

speichermedien, lichterzeugende Einheiten, Flüssigkristallanzeigen, etc. Hauptsächlich werden Materialien wie z.B. Kunststoffe, Glas, verschiedenste Metalle und Kunstharzverbindungen verwendet. Dazu gehören: z.B. Handys, Bildschirmgeräte (Flachbildschirm, Bildröhrengeräte), Kleingeräte (Radio, CD- und MP3-Player), Gasentladungslampen, Geschirrspüler, Großgeräte (Waschmaschinen, Trockner, Boiler, Elektroöfen ...) sowie Kühl- und Gefriergeräte.

Alt-Gerätebatterien und Kraftfahrzeugbatterien:

Kaputte, beschädigte oder funktionsuntüchtige Gerätebatterien (z.B. gekapselter Batteriesatz eines Handscheinwerfers oder im Kinderspielzeug) bzw. Kfz-Batterien (Starterbatterien) beinhalten Schwermetalle (Blei, Cadmium), die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährlich sind.



Altspisefette und -öle:

Diese können sowohl pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sein. Dazu gehören verbrauchte Frittier-, Back-, Brat- und Grillfette bzw. -öle, aber auch verdorbene Speiseöle oder ranzige Butter aus Privathaushalten, Restaurantküchen, Catering-Einrichtungen, Imbiss- und Würstelständen, Bäckereien usw.

Problemstoffe:

So werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die in privaten Haushalten oder nach Art und Menge mit Haushalten vergleichbar auch bei Vereinen, in Büros oder Gewerbebetrieben anfallen. Dazu gehören: z.B. Altlacke und Altfarben, Klebstoffe, div. Lösungsmittel (Abbeizen, Nitroverdünnung), Leuchtstofflampen (Energiesparlampen, Neonröhren), Batterien und Akkus, Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Laborabfälle, Säuren und Laugen, alte Quecksilberthermometer, Altmedikamente, medizinische Abfälle (Spritzen), flüssige Mineralölabfälle (Getriebe-, Hydrauliköl), feste Mineralölabfälle (Ölfiler, nicht ganz entleerte Gebinde) ...



Problemstoffe

Alt-Gerätebatterien

Alt-Spisefette und Alt-Speiseöle

Altreifen

Zu den Abfällen, die zwar auch in Privathaushalten anfallen können, jedoch nicht über die Gemeinde gesammelt werden müssen, gehören aber auch Verpackungsabfälle, Altreifen und Altfahrzeuge.

Verpackungsabfälle:

Diese werden von den Gemeinden aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (z.B. ARA-System) mit den nach der Verpackungsverordnung genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen gesammelt.

Verpackungsabfälle



Altfahrzeuge

Verpackungen sind für den Schutz und die Transportfähigkeit des Produkts notwendig, dienen jedoch vielfach auch als Werbemedium. Als Verpackungsmaterial werden verwendet: Papier, Karton (Faltschachteln), Pappe und Wellpappe, Glas (Hohlgläser), Holz (Kisten, Paletten), Keramik, Metalle (Aluminium- und Eisendosen, Tuben, Kanister, Fässer), textile Faserstoffe (Jute- und Stoffsäcke), Kunststoffe (Tragtaschen, Schrumpffolien, Plastikbehälter, Kübel) und Materialverbunde.

Altreifen:

Dazu zählen Reifen, die nicht mehr für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet oder zugelassen sind (z.B. Autoreifen mit weniger als 1,6 mm Profiltiefe oder aus versprödetem Reifengummi). Autoreifen bestehen aus einem Textil- und Stahldrahtgewebe, Kautschuk (= Gummi), Kunststoffen und Ruß.



Altfahrzeuge:

Dazu zählen alle Kraftfahrzeuge, die nicht mehr funktionstüchtig sind (durch Unfall oder altersbedingt, Autowracks) oder die vom Besitzer weggegeben wurden und nicht mehr verwendet werden. Fahrzeuge bestehen aus einer Vielfalt an Stoffen in unterschiedlicher Zusammensetzung. Hauptanteile sind Stahl, Aluminium, Kunststoff, Glas sowie Gummi.



Über die bisher genannten Abfallarten hinaus gibt es eine Vielzahl von speziellen Abfällen, die bei gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten entstehen und die über die private Entsorgungswirtschaft gesammelt und behandelt werden.

Wer verursacht Abfälle?

Zwar produziert auch die Natur „Abfallstoffe“ (Laub, Altholz, tote Tiere, Kot), doch sind dies biogene Materialien, die ohnehin in einem natürlichen Kreislaufprozess wieder zu Humus werden. Abfallwirtschaftlich interessant sind jene Abfälle, die von uns Menschen erzeugt werden. Diese entstehen bei der industriellen und gewerblichen Herstellung von Gütern, bei Dienstleistungen und bei jeder Art von häuslichen Tätigkeiten wie Gartenarbeit, Küchenarbeit, Körperpflege, Aussortierung von Kleidung, Entrümpelung, Wohnungsäuberung, Renovierungsarbeiten, Reparaturen ... also immer, wenn man sich einer Sache entledigen muss/will oder wenn man Altes gegen Neues austauscht.

Auch Feste und Veranstaltungen können durch größere Menschenmengen in kürzester Zeit große Abfallmengen verursachen. Daher sollte schon bei der Planung einer Veranstaltung überlegt werden, welche Abfälle anfallen werden, wie sie gelagert, behandelt und entsorgt werden müssen.

Beispiele:

- diverse Veranstaltungen (Zeltfeste, Geburtstagsfeste, Open-Air-Konzerte, diverse Vereinsfeiern, Schulschlussfeste ...) → Dekorationen, Einwegverpackungen, Kunststoffbecher, Papier ...

- regelmäßige Sportereignisse in Gemeinden (z.B. Fußballspiele) → Kunststoffbecher, Papierreste, Zigarettenpackungen, pyrotechnische Gegenstände (Böllern), ...



- Feiertage: Allerheiligen → Friedhofsabfälle, Weihnachten → div. Verpackungen wie Kartons und Styropor sowie alte Christbäume und Adventkränze
- Silvester → Reste von Feuerwerkskörpern, Flaschen, Korken ...
- Faschingszeit mit Faschingsbällen und Umzügen → Dekorationen, Wurfgeschlangen, Konfetti, Flaschen, Nahrungsmittelverpackungen, ...
- Märkte (Kirtage - Kirchtage, Adventmarkt, regelmäßige Bauernmärkte, Ostermarkt, Flohmärkte ...) → Obst- und Gemüsereste, Verpackungsmaterial, Sperrmüll

Manche dieser Abfälle sind aus unterschiedlichsten Bestandteilen (Stoffen) zusammengesetzt, die richtig gesammelt werden müssen, z.B. besteht ein Adventkranz aus Nadelzweigen (fallweise aus Kunststoff), Draht, Mascherln und Bändern, Kerzentellern sowie Kerzenresten aus Wachs.

Feste und Veranstaltungen

Wohin mit Abfällen?

Das Abfallbewusstsein der Bevölkerung ist im Allgemeinen recht hoch, trotzdem tauchen immer wieder Fragen auf, z.B. was wie von wem entsorgt werden darf. Im Umgang mit Abfällen ist zu beachten, in welcher Rolle man selbst ist und welche Verantwortung damit verbunden ist.

Abfalltonnen und Container mit Farbleitsystem

Im Siedlungsbereich haben alle Häuser verschiedene Abfalltonnen bzw. es gibt Müllinseln mit Containern. Meist sind dies dunkelgraue Tonnen für Restmüll, braune Tonnen für Bioabfall (nicht überall), rote für Altpapier/Karton, blaue Altmessingtonnen, weiße und grüne für Altglas, sowie gelbe Tonnen für Verpackungen und Verpackungs-Kunststoffe (zum Teil sind nur die Deckel in diesen Farben). In

einigen Gegenden gibt es statt einer gelben Tonne einen gelben Sack. Nach Leerung der Tonnen bzw. Container werden die Abfälle in spezielle Behandlungsanlagen gebracht.



Fallbeispiel

Ich renoviere meine Wohnung, erneuere meine Küche und baue einen Wintergarten. Dabei sind Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen neu zu verlegen, der Boden auszutauschen und die Wände und die Decke zu streichen. Ich kaufe im Möbelhaus eine Küche mit neuen Elektrogeräten. Bei der Verlegung der Leitungen und des Bodens, beim Streichen der Wände und der Decke und bei der Montage der neuen Küche mit den neuen Elektrogeräten fallen viele „Sachen“ an, die ich nicht mehr benötige - ich bin „Abfallerzeuger“. Als ich fertig bin, stapeln sich diese in der Garage und im Garten - ich bin „Abfallbesitzer“ und habe dadurch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Ich gebe den Bauschutt, die alten Leitungen, die Glas- und Farbreste sowie den kaputten Bodenbelag und die alten Küchenkasteln auf meinen Anhänger, um mit ihm zum Altstoff- und Problemstoffsammelzentrum meiner Gemeinde zu fahren. Die alten Elektrogeräte bringe ich zum Elektrohändler, wo ich die neuen Geräte gekauft habe. Die Schachteln und das Verpackungsmaterial entsorge ich über die verschiedenen Abfallcontainer in meiner Wohnsiedlung. Die Gemeinde (die das Altstoffsammelzentrum betreibt und die Abfallcontainer aufstellt) und der Elektrohändler (der die alten Geräte zurückgenommen hat) werden zum Abfallbesitzer und sind nunmehr für die weitere Entsorgung verantwortlich. Dazu werden die unterschiedlichen Abfälle an „Abfallsammler“ und „Abfallbehandler“ weitergegeben.



Es gibt aber auch Abfälle, die man selbst wegbringen kann sind, z.B. Gartenabfälle, Bauschutt, Erdaushub oder Elektro/Elektronikschrott werden von Recyclinghöfen oder Altstoffsammelzentren entgegengenommen. Problemstoffe (gefährliche Abfälle) können ebenfalls über die von den Gemeinden eingerichteten stationären Problemstoffsammelzentren (meist ident mit den Altstoffsammelzentren) entsorgt werden.



- Die Stadt Graz bietet mit dem „Giftmüllexpress“ eine Möglichkeit zur dezentralen Sammlung von Problemstoffen.
- Altreifen und Autobatterien werden (meist gegen Gebühr) von Autowerkstätten zurückgenommen.
- Baum/Strauch/Grasschnitt und Laub werden von manchen Landwirten zur Kompostierung übernommen.
- Altgeräte und Alttextilien können zur Weiterverwendung an Caritas, Rotes Kreuz, Obdachlosenheime oder in Secondhand-Shops gebracht werden.
- auch über Flohmärkte lassen sich für viele Gegenstände neue Besitzer finden.

Ausnahmeregeln und alternative Entsorgungsmöglichkeiten

Für einige Abfälle gibt es Ausnahmeregelungen bzw. andere Entsorgungsmöglichkeiten:

- Altmedikamente können auch in Apotheken abgegeben werden.
- Batterien, Knopfzellen und Akkus werden bei jeder Verkaufsstelle zurückgenommen, es gibt auch Batteriesammelkästen.



- Handys werden von Tauschbörsen gesammelt.

Was von dem einen als Abfall (wertlos gewordene Sache) angesehen wird, ist für einen anderen noch zu gebrauchen – also nützlich!





Probleme mit Abfällen



Die „Abfallentsorgung“

Für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gibt es Regeln; diese sollten wir beachten, wenn wir uns von unseren Abfällen trennen. Dies gilt sowohl für den Privatbereich (Haushalt, Hobby, Urlaub) wie auch für den beruflichen Bereich (Produktion, Werkstätte, Büro, Ausbildung).

Ordnungsgemäße Abfallentsorgung:

Diese ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene geregelt. Sie umfasst neben der Zurverfügungstellung von Abfall-Sammelbehältern auch den Betrieb von Altstoff- und Problemstoffsammelzentren, die Sammlung/Entleerung, die Verwertung (Shreddern, Recycling, Kompostierung) und die Beseitigung/Entsorgung (Verbrennung, Deponierung).

- In allen steirischen Gemeinden stehen für die Entsorgung von Siedlungsabfällen Abfallsammelbehälter zur Verfügung – direkt bei den Häusern oder bei „Abfall/Müll-Inseln“ kann man sich bestimmter nicht gefährlicher Abfälle entledigen. Dabei erfolgt die Mülltrennung nach dem

Farbleitsystem rot (Papier/Pappe), blau (Metallverpackungen), weiß (Weißglas), grün (Buntglas), braun (Bioabfälle), gelb (Verpackungen) sowie dunkelgrau (Restmüll).

farbige Container



- Zusätzlich stehen auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, bei Friedhöfen und in Parks auch „Papierkörbe“ (Abfallkübel), Container und Müllsäcke (in „Sackhaltern“) zur Verfügung. Dort sollten (zur Vermeidung von Littering; d.h. dem achtlosen

öffentliche „Papierkörbe“



Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen) jene Abfälle entsorgt werden, die „unterwegs“ anfallen (z.B. Zigarettenverpackungen, Papiertaschentücher, Jausenreste). Diese Behälter werden von den Gemeinden geleert und gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt!

Altstoff-sammelzentren

- Im Altstoffsammelzentrum (Problemstoffsammelstelle) haben BürgerInnen die Möglichkeit, in ihrer unmittelbaren Umgebung ihre Haushaltsabfälle zu bestimmten Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht zu entsorgen.



Spermüll-sammlungen

- Spermüllsammlungen finden entweder regelmäßig oder auf Anforderung statt, als mobile Spermüll(Straßen)sammlung (z.B. Christbaumentsorgung) oder an zentralen Sammelstellen (Recyclinghöfe, Altstoffsammelzentren der Gemeinden).



Unkontrollierte und illegale Abfallentsorgung:

Diese findet laufend statt und jeder von uns ist daran beteiligt! Ein Apfelputzen, die Wurstsemmelserviette, der Zigarettenstummel, der Kaugummi oder auch Hundekot, alles landet unbedacht auf der Straße oder in der Wiese. Doch es werden auch Bauschutt, alte Möbel, Restmüll, Elektro-Altgeräte, Spermüll u.dgl. verbotenerweise irgendwo in der Gegend entsorgt.

„Littering“ ist nun ein neuer Ausdruck für das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum (auf Straßen, (Rast)Plätzen, in Parks, Zügen und Bussen, in WC-Anlagen besonders in Ausflugszielen). Für Ärger sorgen nicht nur die Verschmutzung/Verunstaltung der Lebensräume (= optische Belästigung), sondern auch das Verhalten jener Menschen, die dies aus Ignoranz, Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Provokation oder fehlendem Verantwortungsbewusstsein verursachen.



Meist handelt es sich bei den weggeworfenen Abfällen um kleine Dinge (Zeitungen, Prospekte, Plastiksackerl, Getränkedosen und -flaschen, leere Zigarettenpackerl, Obstreste, Jausen einwickelpapier ...). Aufgrund der großen Menge sind enorme (kommunale) Reinigungskosten durch Straßenreinigung und andere Reini-

gungsdienste die Folge. Auch ökologisch kann sich Littering negativ auswirken. So können Grundwasser und Luft verunreinigt und in manchen Fällen sogar Menschen und Tiere gefährdet werden. Naturräume und Siedlungsgebiete werden verunstaltet.

Fallbeispiel

„Feste auf öffentlichen Plätzen“

An Sommerabenden feiern Jugendliche wie auch Erwachsene gerne Feste unter freiem Himmel. Man trifft sich an Orten, die ein schönes Ambiente bieten (Aussichtsplätze, Parks, am See/Flussufer ...). Nach den Festen bleiben Dosen, Unmengen an Zigarettenstummeln, diverse Verpackungsabfälle, leere Getränkeflaschen (teilweise zerbrochen) an Ort und Stelle liegen. Neben der damit verbundenen Umweltverschmutzung (z.B. Kunststoff- und Papierfetzen werden über weite Strecken vertragen) besteht durch bestimmte Abfälle (zerbrochene Getränkeflaschen) auch erhöhte Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere (Schnittverletzungen durch Scherben am Boden).



Auch **Sammelaktionen von Privatpersonen** (z.B. durch sog. „ungarische Kleinmaschinenbrigaden“) sind gesetzwidrig und können verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden. VertreterInnen solcher Trupps

fahren mit ihren Kastenwagen oder Anhängern durch Gemeinden und sammeln direkt bei den Wohnhäusern bzw. nehmen „Sachen“ mit, die für Sperrmüllsammlungen vorbereitet wurden. Nachdem diese Privatpersonen über keine Berechtigung zur Sammlung von Abfällen und über keine genehmigte „Betriebsstätte“ verfügen, werden diese „Sachen“ entweder bei Privathäusern „gelagert“ oder in das Ausland gebracht. Bei der Verbringung über die Grenze wird noch in Österreich vorsortiert (oft auf Autobahnparkplätzen oder an Stellen bei entlegenen Gebäuden) und bleiben dann alle nicht geeigneten Gegenstände an Ort und Stelle zurück und belasten die Grundeigentümer (Gemeinden, Landwirte, Autobahnmeisterei(en)).



Grundsätzlich können neben den übernehmenden Privatpersonen auch die übergebenden Privatpersonen (LiegenschaftseigentümerInnen) verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Siedlungsabfälle nicht in die dafür gesetzlich vorgesehene öffentliche Abfuhr einbringen (dazu gehört auch die Sperrmüllsammlung) bzw. Problemstoffe oder gefährliche Abfälle einem nicht berechtigten Sammler übergeben.

Littering

Sammelbrigaden verboten

Strafen möglich

Fallbeispiel

„Wilde Ablagerung“

Wilde Ablagerungen bei Parkplätzen oder in Siedlungen verärgern andere Besucher und durch Geräuschentwicklung auch Anrainer).



Die Entsorgung von festen und/oder flüssigen Abfallstoffen über das WC ist verboten. Feststoffe (z.B. Stümpfe, Wegwerfwindeln, Tampons und Binden, Watte und Ohrstäbchen, Zigarettenreste, Kondome, Verpackungskunststoffe, Verbandszeug, Katzenstreu ...) können die Kanäle verstopfen und müssen in den Kläranlagen aufgefangen werden, um sie dann erst wieder der Abfallentsorgung zuzuleiten. Giftige Chemikalien (z.B. Fotochemikalien, Medikamente, Lösungs- und Reinigungsmittel,

Entledigung von Abfällen in der Natur

Entsorgung über das WC



Farbstoffe, Abbeizmittel, Pflanzenschutzmittel, Mineralöle ...) die ins Abwasser gelangen, schädigen im biologischen Teil der Kläranlage die Mikroorganismen und führen zu Betriebsstörungen. Auch altes Speiseöl darf nicht in den Ausguss oder ins WC, denn es verklumpt im Kanal und verstopft diesen.

Leider ist das Wegwerfen (Entledigen) von Abfällen in der Natur (in Wäldern, in Geländesenken, Gräben, an Bächen und Flussufern, an Straßenrändern, an Wanderwegen ...) nach wie vor ein großes Problem.

Fallbeispiel

„Wracks“

Besonders Autowracks und sonstige illegal abgestellten fahruntüchtige Fahrzeuge oder Maschinen ziehen spielende Kinder an.



Nicht nur die Verschandelung des Orts- oder Landschaftsbildes oder die Geruchsbelästigung sind ärgerlich, mögliche gefährliche Folgen sind die Ausbreitung von Krankheitserregern, Gewässer- und Bodenverunreinigung, Explosions- und Brandgefahr, Verätzungs- und Vergiftungsgefahr, Luftverschmutzung, Grundwassergefährdung, Verletzungsgefahr für spielende Kinder und wilde Tiere, Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt – alles in allem unvorhersehbare Folgen für Mensch (gesundheitliche) und Natur.

Fallbeispiel

„Stacheldrahtzaun“

Der Stacheldrahtzaun um eine Weidefläche wurde durch einen elektrischen Weidezaun ersetzt. In einer Hecke wurde dieser abmontierte Draht deponiert, wodurch eine Gefährdung für spielende Kinder und auch für Wildtiere gegeben ist. Besonders von Metallabfällen, die in der Natur abgelagert wurden, geht Verletzungsgefahr (meist Schnittverletzungen durch scharfe, spitze Kanten) aus, auch wenn keine anderen Umweltbelastungen zu befürchten sind. Daher sollten Altmetalle beim Altstoffsammelzentrum, bei Sperrmüllsammelungen oder auch direkt beim Schrotthändler abgegeben werden.

Fallbeispiel

„Bioabfälle am Bach“

Strauchschnitt, Gras, faules Obst und Gemüse aus der Heimgartenanlage werden an einer Uferböschung des nahen Baches entsorgt. Das verfaulende Material verursacht einerseits Geruchsbelästigung, andererseits gelangen die fauligen Abwässer in das Bachwasser und belasten dort das Ökosystem. Außerdem wurden schon Ratten gesichtet!



Das **Verbrennen von Abfällen** (auch von biogenen Gartenabfällen) in dafür nicht genehmigten Anlagen (z.B. in Hausheizungen) oder auch im Freien



führt zu Geruchsbelästigung und verursacht durch zu niedrige Temperaturen und unregelmäßige Sauerstoffzufuhr gefährliche Luftschadstoffe (giftige Kohlenwasserstoffverbindungen, hohe Feinstaubbelastungen), die wiederum zu gesundheitlichen Problemen führen können. Diese Art der Abfallentsorgung hat vollständig zu unterbleiben.

Verbrennen von biogenen Abfällen

Fallbeispiel

„Brauchtumsfeuer“

Materialien pflanzlicher Herkunft (insbesondere Laub, Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Gras- und Baumschnitt) dürfen in trockenem Zustand im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ausschließlich am Karsamstag sowie am 21. Juni (Sonnwendfeier) verbrannt werden. Es dürfen aber keinesfalls Abfälle wie z.B. Altholz (Bauholz, Möbel, Paletten, Verpackungen, usw.), Kunststoffe, Autoreifen u.dgl. mitverbrannt werden!



Die negativen Umweltauswirkungen



Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse (= zum Wohl aller BürgerInnen) erforderlich, insbesondere dann, wenn nicht ordnungsgemäß abgelagerte Materialien eine Reihe von negativen Umweltauswirkungen verursachen können. Dazu zählen neben der Gefährdung des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor allem Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, Brand- und Explosionsgefahr, sowie die Beeinträchtigung der Orts- und Landschaftsbildes.

Wassergefährdung:

Eine ganze Reihe an Stoffen kann zur Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern führen. Einerseits wird dadurch die Trinkwassernutzung gefährdet, andererseits werden die sensiblen Ökosysteme der Gewässer ge- oder zerstört. Viele Stoffe sind giftig für Tiere und führen zu einem Absterben der Kleinlebewesen, aber auch von Fi-

Wasser- und Bodengefährdung



schen. Es kann aber auch zu einer Düngerwirkung kommen, zu einer sogenannten Eutrophierung des Gewässers (= Algenblüte). Zu den problematischen Stoffen gehören: z.B. Mineralölprodukte (Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröle, Motoröl), synthetische Hydrauliköle, Wasch- und Reinigungsmittel, Farben/Lacke und Verdünner, starke Säuren und Laugen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel (Unkraut-Ex), (Schwimmbad/Desinfektionsmittel, Schimmelentferner, Medikamente, Kosmetika, Laborchemikalien, Düngemittel ...



Bodengefährdung:

Für Böden gilt ähnliches wie für Gewässer. Hier werden durch Giftstoffe viele Bodentiere geschädigt und die Fruchtbarkeit des Bodens verändert bzw. für einen Anbau von Lebensmitteln überhaupt unbrauchbar gemacht. Pflanzen nehmen giftige Substanzen auf und speichern sie in ihren Organen, wodurch sie für den menschlichen Verzehr bzw. für die Tierzucht unbrauchbar werden. Grundsätzlich können alle vorher genannten Stoffe, die wassergefährdend sind, auch unsere Böden gefährden. Ergänzend sind noch Batterien und andere schwermetallhaltige Abfälle zu nennen, die ihre gefährlichen Stoffe oft nur langsam in den Boden abgeben.

Luftverschmutzung:

Abfälle können einerseits durch eine starke Geruchsbelästigung problematisch sein, andererseits aber auch durch Verbrennung (bei zu niedrigen Temperaturen und ungenügender Sauerstoffzufuhr) viele giftige Substanzen in die Luft freisetzen. Dazu zählen Schwefel- und Stickstoffverbindungen, mit Schwermetallen und anderen chemischen Substanzen angereicherte Stäube (auch Feinstaub) sowie viele Kohlenwasserstoffverbindungen, die besonders aggressiv auf Pflanzen und die Atemwege von Menschen und Tieren wirken können.



Manchmal entstehen durch unkontrollierte Verbrennung (bei Schwelbränden auf wilden Deponien) von chlorhaltigen Abfallstoffen (z.B. PVC) hochgiftige Substanzen wie Dioxine und Furane, die schwere Erkrankungen hervorrufen und auch tödlich sein können.

Explosions- und Brandgefahr:

Viele Abfallstoffe sind brandfördernd, entzündlich oder überhaupt explosiv. Dazu zählen pyrotechnische Produkte (Feuerwerkskörper, Kracher), viele flüssige Mineralölprodukte (insbesondere Benzin), Unkrautsalze, Spraydosen mit entzündlichem Inhalt, Flüssiggase (Butan, Propan)

oder alkoholhaltige Substanzen (Reinigungsmittel, Parfums). Auch andere Materialien sind leicht entzündlich, z.B. Säge- und Hobelspäne, Holzwole, loses Heu und Stroh, Papierschnipsel u.v.a.m. Viele Abfallstoffe sind im Brandfall schwer löschar, z.B. Gummireste, Autoreifen, Polstermöbel, Matratzen, gepresste Kunststoff- oder Papierballen.

Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes:

Durch Littering, aber auch durch wilde ungeordnete Ablagerungen kann das Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Auch bei Touristen entstehen negative Eindrücke durch herumliegende oder vom Wind vertragene Abfälle, insbesondere in sehr naturnahen Bereichen (Nationalparke, Naturparke, ...).



**Luftverschmutzung,
Explosions- und
Brandgefahr**

**Beeinträchtigung
Orts- und
Landschaftsbild**

Fallbeispiel

„Altreifen“

Auf einem unbefestigten Grundstück (Wiese) hinter einem Holzschuppen werden im Freien Altreifen gelagert. Es sind unzählige, unterschiedlich große Reifen in Stapelhöhen bis zu 2m vorzufinden. Die Ablagerung dürfte länger bestehen, da das Gras zwischen den Altreifen bereits sehr hoch ist und diese auch teilweise mit Moos bewachsen sind. -Diese Lagerstätte befindet sich in bewohntem Gebiet und ist nicht durch Abspermaßnahmen gesichert.

Diese Altreifen sind eine bewegliche Sache und aufgrund des schlechten Zustandes (zu geringe Profiltiefe, Beschädigungen) nicht mehr als neu zu bezeichnen. Eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reifen liegt auch nicht vor, da sie nicht mehr als Fahrzeugteil eingesetzt werden.

Durch die vorgefundene Lagerung der Altreifen ist auch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben, da die Altreifen nicht gesichert sind und daher Jeder ungehindert Zutritt hat. Es besteht Verletzungsgefahr besonders für Kinder, da durch das Herumklettern Stürze und Knochenbrüche passieren könnten.

Aufgrund der Lagerung der Altreifen auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Freien kann die Umwelt über ein unvermeidliches Ausmaß hinaus verunreinigt werden (Abschwemmung von chemischen Zersetzungsprodukten der Reifen). Es besteht Brandgefahr, da es durch die freie Zugänglichkeit zu Brandstiftung kommen könnte - mehrere Gebäude im direkten Nahbereich wären gefährdet.

Große Mengen von Altreifen müssten richtigerweise im Freien auf befestigten Flächen mit undurchlässiger Oberfläche und Reinigungseinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser oder unter Dach oder im Inneren eines Gebäudes gelagert werden.



Lärmentwicklung und Beeinträchtigung der Tierwelt

Lärmentwicklung:

Bei der Ein-, Aus- und Umlagerung bzw. bei der Behandlung von Abfällen kann es auch zu einer unzumutbaren Geräusch- oder Lärmentwicklung kommen (z.B. abkippen oder umleeren von Altmetall oder Altglas). Auch durch Wind und Regen können klappernde und trommelnde Geräusche entstehen.



Beeinträchtigung der Tierwelt:

Gefährdungen für Tiere sind ebenso mannigfaltig wie für Menschen. Schwere Verletzungen, Vergiftungen, Tod durch Ertrinken in Behältern, aber auch Unfruchtbarkeit und Verkrüppelungen durch chemische Stoffe, die in den Boden bzw. auf Nahrungspflanzen gelangen, kommen immer wieder vor.



Fallbeispiel

„Bauschutt“

Neben einem Forstweg ist eine Ablagerung von Bauschutt zu finden. Die Abbruchmaterialien sind große Betonbrocken mit herausstehenden Baustahlteilen, Ziegel, Schutt, Metallrohre von einem Baugerüst sowie Stahlträger und Reste von Baustoffen. Die Ablagerung befindet sich in Siedlungsnähe und ist frei zugänglich.

Der Bauschutt bzw. die abgelagerten Materialien sind eine bewegliche Sache. Der Zustand (rostige Metallteile, gebrochene Ziegel, Betonteile mit Moos bewachsen) zeigt, dass es sich um gebrauchte/abgenutzte Materialien bzw. Reste (Abbruchmaterial) handelt.

Vom abgelagerten Bauschutt geht eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit aus, da aufgrund der freien Zugänglichkeit der Ablagerung eine damit verbundene Verletzungsgefahr besonders für spielende Kinder (Siedlungsnähe) ausgeht.

Durch die unsachgemäße Lagerung von unsortierten, nicht aufbereiteten alten Baustoffen kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Gefährliche Materialien könnten im Bauschutt vorhanden sein wie z.B. asbesthaltige Materialien im Abbruchmaterial. Durch starken Wind kommt es zur Abwehung von Staub.

Die Ablagerung der Abbruchmaterialien im freien Gelände muss aufgrund der Siedlungsnähe als Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gesehen werden.



Gefahren für Menschen:

Durch viele Abfallstoffe können Gefährdungen für Menschen, speziell für (spielende) Kinder entstehen. Zunächst besteht bei ungesicherten, gemischten Ablagerungen (Sperrmüll, Autowracks, Bauschutt, Baustellenabfälle) Verletzungsgefahr durch scharfe, spitze und kantige Materialien (Schnitt- und Stichverletzungen) oder durch Stürze bzw. Einklemmen. Aus Behältern können giftige oder leicht entzündliche/explosive Gase ausströmen, durch medizinische Abfälle können sich Krankheitskeime verbreiten, in vielen Produkten befinden sich giftige Inhaltsstoffe (Gefahr des Verschluckens), Säure aus kaputten Starterbatterien oder Reste von Abflussreinigern führen zu Verätzungen, Hautreizungen entstehen auch durch feine Fasern von Mineralwolle, Asbestrückstände können Lungenerkrankungen auslösen, u.v.a.m. Nicht

zu unterschätzen ist auch die unzumutbare Belastung durch schlechte Gerüche (Gestank) oder Staub, die zu psychischen Belastungen oder sogar Erkrankungen führen können.



Fallbeispiel

„Altfahrzeug“

Auf einer Wiese ist ein PKW abgestellt. Die Frontseite ist beschädigt und die Prüfplakette ist abgelaufen. Am Fahrzeug ist keine Stoßstange zu sehen und das behördliche Kennzeichen wurde entfernt.

Das Fahrzeug stellt eine bewegliche Sache dar, und ist aufgrund des Baujahrs von 1992 nicht neu, worauf auch der Erhaltungszustand (Beschädigungen, abgelaufene Prüfplakette) schließen lässt. Eine bestimmungsgemäße Verwendung ist auch nicht gegeben, da das Fahrzeug nicht mehr gestartet werden kann.

Die menschliche Gesundheit ist in diesem Fall gefährdet, da das Fahrzeug frei zugänglich ist und man damit rechnen muss, dass eine Verletzungsgefahr für spielende Kinder gegeben ist. Gefahren gehen auch u.a. von der Autobatterie, Treibstoff- und Motorölresten (mit Messstab zu prüfen), vom Behälter für Bremsflüssigkeit, von Metallteilen, usw. Somit ist eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben.



Durch die unsachgemäße (illegale) Lagerung auf unbefestigtem Boden im Freien kann die Umwelt durch z.B. Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Öl, Treibstoff, Bremsflüssigkeit) und Verunreinigung des Bodens (ev. in weiterer Folge Verschmutzung von Gewässern) gefährdet werden.

Das Ortsbild ist aufgrund der Lagerung des Fahrzeugs auf einer unbebauten Wiese in der Nähe einer Parkfläche beeinträchtigt.

Wegen der Betriebsflüssigkeiten im Motorraum ist das Altfahrzeug als gefährlicher Abfall anzusehen. Daher dürfen Altfahrzeuge nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche (Beton, Asphalt) sowie mit Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten gelagert werden. Wenn das Fahrzeug im Freien (ohne Überdachung) gelagert wird, dann muss das anfallende Niederschlagswasser über einen Abscheider gereinigt werden.

Die Vor-Ort- Ermittlungsarbeit



Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit sollte immer dokumentiert werden, schriftlich und wenn möglich mit Skizzen und Fotos. Ziel ist es, jenen Personen, die eine Vor-Ort-Situation nicht persönlich erleben können, diese so genau wie möglich darzustellen. Die Situation sollte so erfasst werden, dass alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Gesundheitsgefährdung von Menschen, unzumutbaren Belästigungen, einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen, der Nutzung von Wasser oder Boden, der Öffentlichen Sicherheit und des Landschaftsbildes sowie einer Verunreinigung der Umwelt beantwortet werden können.

Die Situation „erfassen“

Trifft man irgendwo auf Sachen (Gegenstände oder Materialien), von denen man annimmt, dass sie Abfall sein könnten, dann sind zunächst einige wesentliche Beobachtungen zu machen.

- Zunächst ist zu klären, ob diese Sachen (Gegenstände oder Materialien) beweglich sind oder nicht, denn nur bewegliche Sachen (von der Getränkedose bis zum Schrot-LKW) können Abfall sein (z.B. ist eine baufällige Scheune nicht

beweglich und gilt daher nicht als Abfall).

- Als zweites wird man sich anschauen, wo die Sache überhaupt gefunden wurde, wie die Stelle aussieht, auf der sie steht/liegt. Hier ist die „nähere Umgebung“ genauso zu erfassen wie die „weitere Umgebung“.
 - nähere Umgebung: Boden unter der Sache (Lehm/Waldboden, Wiese, Schotterfläche, Asphalt/Beton, Straßenböschung ...), Geländeform (eben, abschüssig), Pflanzenbewuchs (Wiese, Sträucher, Bäume), Abspernung (Zaun, Gitter, Graben, Wand, ...), vorhandene Tafeln (Warn- oder Verbotsschilder z.B. „Müllablageren verboten!“), direkt angrenzende Bauwerke und angelagerte Materialien (Gartenhaus, brennbare Sachen z.B. Holzstapel oder brennbare Flüssigkeiten in Fässern, ...)

**beweglich oder
nicht beweglich**

**nähere oder weitere
Umgebung**



- weitere Umgebung: Nähe zu einem Gewässer (Bach, Teichufer), Nähe zu Gebäuden (Wohnsiedlung, Spielflächen, Industrie/Gewerbebauten, ...), Verkehrsanbindung (Straße, Feld/Waldweg, Parkplatz, ...), Landschaftstyp (Wiese, Wald, Alm, Park, Agrarfläche, Wandergebiet ...)

einssehbar oder versteckt

- Dann ist auch noch festzustellen, ob die Stelle, wo die Sache steht/liegt schon von weitem einsehbar ist oder versteckt liegt.

Die Situation „beschreiben“

Nach diesen ersten Beobachtungen geht man daran, die Situation schriftlich festzuhalten. Hier ist Genauigkeit gefragt, nur der eindeutig festgestellte Sachverhalt darf niederschrieben werden, keine Vermutungen. Wenn aufgrund der Art und Weise einer Ablagerung z.B. die tiefer gelegenen Abfälle nicht bestimmbar sind, dann wird dies vermerkt.

Nicht vergessen werden dürfen Angaben über die Menge der vorgefundenen Sachen, deren Größe, das Gesamtvolumen, die Ausmaße der Ablagerungsfläche, usw. sowie das geschätzte Alter des Abfalls (frisch, bereits verwittert, total zugewachsen, usw.).



Es ist nicht notwendig, ganze Sätze zu schreiben – Stichworte genügen, auch Aufzählungen eignen sich sehr gut.

Es ist daher notwendig, sowohl den mit den Augen erfassten Sachverhalt („Was habe ich gesehen?“) zu beschreiben, wie auch die mit der Nase („Hat es gestunken?“) und mit dem Gehör („Das hat diesen Lärm gemacht!“) gemachten Erfahrungen. Wichtig ist auch, dass wegen möglicher Verletzungen ohne geeignete Handschuhe nichts angefasst werden sollte.



Die Situation „kommentieren“

Nach der so umfassend wie möglich durchgeführten Beschreibung der Situation sollte diese mit einem persönlichen Kommentar zusammengefasst werden. Dieser Kommentar umfasst die Schlussfolgerungen, die aufgrund der Beobachtungen zu treffen sind.

Sehr wichtig ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben? (z.B. bei Giftstoffen bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln)
- Gibt es eine unzumutbare Belästigung? (wenn z.B. Pressrückstände vor sich hinstinken)
- Besteht eine Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen? (z.B. Verletzungsgefahr für Wildtiere durch Scherben oder Metallteile bzw. durch die Aufnahme von schädlichen Substanzen mit der Nahrung, z.B. Plastikteile)
- Wird eine Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt? (z.B. bei austretendem Öl aus einem Autowrack)
- Besteht Brand- und Explosionsgefahr? (z.B. durch Brandstiftung oder Selbstentzündung von Treibstoffgemischen)
- Entsteht übermäßige Lärm- bzw. Geräusentwicklung? (z.B. bei klappernden Blechen)
- Entsteht vermehrtes Auftreten von Krankheitserregern? (z.B. bei unsachgemäßer Entsorgung von Tierkadavern oder Schlachtabfällen)

- Wird die öffentlichen Ordnung und Sicherheit gestört? (bei freiem Zugang z.B. für spielende Kinder oder beim Abstellen von Autowracks auf öffentlichen Straßen und Plätzen)
- Kommt es zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes? (wenn z.B. eine Ablagerung einsehbar ist oder Abfälle durch Wind verweht werden)

Natürlich werden bei einer ersten Vor-Ort-Untersuchung nicht immer alle Fragen gleich zu beantworten sein. Ein „Kann nicht beurteilt werden!“ ist besser als Vermutungen anzustellen, für die man keine Beweise hat.

Kann nicht beurteilt werden!



Fallbeispiel

„Autowrack auf einem Fahrweg“



Situation erfassen: Ein Autowrack (PKW) ist nahe einem aufgelassenen Steinbruch auf einem ebenen Schotterfahrweg (Sackstraße) abgestellt. In der Nähe sind keine Gewässer. In weiterer Umgebung gibt es keine Siedlung (auch keine Einfamilienhäuser). Jedoch ist der Abstellplatz frei zugänglich, es gibt keine Absperrmaßnahmen (am Beginn der Sackstraße war früher ein Schranken, der jetzt aber abmontiert neben der Straße liegt). Es gibt keine Warn- oder Betretungsverbotsschilder. Das Wrack ist von der rund 350 m entfernten Gemeindestraße nicht einsehbar.

Situation beschreiben: Der PKW weist starke Beschädigungen auf, die Motorhaube ist abgeschraubt und im hinteren Teil des Autowracks abgelegt. Die Heckscheibe fehlt, die Windschutzscheibe ist zersplittert, das behördliche Kennzeichen entfernt. Alle Räder sind abmontiert.

Im Motorraum fehlt nur die Starterbatterie, alle anderen Teile sind noch vorhanden. Beim Herausziehen des Ölmesstabs haftet daran Öl, auch im Bremsflüssigkeitsbehälter ist von außen zu sehen, dass noch Flüssigkeit vorhanden ist. Durch vorsichtiges Riechen am offenen Tankeinfüllstutzen wird Treibstoffgeruch festgestellt, daher ist von Kraftstoffresten im Tank auszugehen.

Das Fahrzeug steht auf Schotterboden, unter bzw. neben dem Fahrzeug sind deutliche Spuren von Mineralöl (Ölflecken) und anderen Betriebsflüssigkeiten (Bremsflüssigkeit) zu sehen. Damit sind deutliche Bodenverunreinigungen zu erkennen. Pflanzenbewuchs ist kaum vorhanden.

Rund um das Auto liegen auf einer Fläche von rund 150 m² verschiedene Karosserieteile- und Innenraumverkleidungen, diverse Bleche sowie ein 200-Liter Ölfass mit einigen Litern Restinhalt. Alle vorgefundenen Abfälle und das Wrack sind noch kaum verwittert bzw. erst leicht rostig.

Situation kommentieren: Die Ablagerung des Wracks und der anderen Abfälle ist erst in letzter Zeit erfolgt. Da keine Häuser in der Umgebung vorhanden sind, gibt es keine unmittelbare Gefährdung für spielende Kinder. Trotzdem besteht eine potentielle Gefahr für Kinder bei Wanderungen, auch könnten Wildtiere durch die Metallteile gefährdet werden. Eine Bodengefährdung durch austretende Betriebsflüssigkeiten, die in den Schotterboden einsickern, ist vorhanden. Ob eine Grundwassergefährdung vorliegt, kann nicht beurteilt werden. Explosionsgefahr ist gegeben, da der Tank nicht leer ist. Das Landschaftsbild ist nicht beeinträchtigt, da die Ablagerungsstelle nicht einsehbar ist und keine Abfälle verweht werden.

Fallbeispiel

„Bauschutt am Waldrand“



Situation erfassen: An einem Waldrand neben einem Forstweg wird eine Ablagerung von Bauschutt vorgefunden. Es handelt sich dabei um Abbruchmaterialien wie große Betonbrocken, Asphaltreste, Ziegel, Metallrohre sowie Stahlträger und Reste von Baustoffen. Die Ablagerung befindet sich in der Nähe eines kleinen Tümpels und liegt zum Teil in einem wasserführenden Graben. Sie ist frei zugänglich, in etwa 300 m Entfernung befindet sich eine kleine Siedlung. Die Ablagerung ist von einem Zufahrtsweg zur Siedlung frei einsehbar.

Situation beschreiben: Die Ablagerung befindet sich direkt auf dem Erdboden und ist nicht gesichert (keine Abdeckung bzw. kein Zaun). Die vorgefundenen Materialien sind eindeutig keine neuen Baustoffe, sie sind typische Abbruchmaterialien, die grob sortiert abgelagert wurden. Aus den Betonbrocken stehen Baustahlteile heraus, die Ziegel sind größtenteils zerbrochen, die Rohre und andere Eisenteile verrostet und weisen scharfe Kanten auf. Kunststoffreste bzw. Holzteile werden keine festgestellt. Ob irgendwelche anderen, umweltgefährdenden Materialien im Bauschutt vergraben sind, kann nicht festgestellt werden. Die gesamten Materialien sind auf einer Fläche von ca. 25x15 m abgelagert und sind zum Teil bereits stark verwachsen. Andere Ablagerungsbereiche scheinen jüngeren Datums zu sein.

Situation kommentieren: Aufgrund des unterschiedlichen Verwitterungszustandes von einzelnen Ablagerungen scheint diese bereits seit längerer Zeit immer wieder genutzt zu werden. Da in nächster Umgebung eine Siedlung ist, besteht eine unmittelbare Gefahr für spielende Kinder (Eisenteile, scharfkantige Ziegel) sowie Wildtiere. Ob eine Bodengefährdung vorliegt, kann nicht beurteilt werden, eine Wassergefährdung ist auf jeden Fall nicht auszuschließen (wasserführender Graben mündet in einem Tümpel). Da die Ablagerung frei einsehbar ist, ist das Ortsbild bzw. Landschaftsbild beeinträchtigt. Ob eine Genehmigung als Lagerfläche vorliegt, kann nicht beurteilt werden, Warnschild ist keines aufgestellt.

Fallbeispiel

„Sperrmüll beim Kinderspielplatz“



Situation erfassen: Am Rande eines Streusiedlungsbereiches wird eine Ablagerung von Sperrmüll (hauptsächlich Metallteile, Holz und Kunststoffe) vorgefunden. Die Materialien sind auf einem Wiesenstück nahe einem kleinen Kinderspielplatz aufgeschichtet, kleinere Teile sind im Umfeld verteilt. Ganz eindeutig wird zur Zeit der direkt angrenzende Bauernhof saniert, Baumaschinen und ein Gerüst sowie gelagerte neue Baumaterialien bestätigen dies. Es gibt keine Absperrungen oder Warnschilder.

Situation beschreiben: Die Ablagerung auf dem unfestigten Untergrund (Wiesenfläche)

umfasst einen alten Warmwasserboiler mit Beschädigungen, alte Heizkörper, Autokarosserieteile, Metallfässer (augenscheinlich leer), Reste von Isoliermaterial (Tel-Wolle), alte Fensterrahmen, Holzpfosten, Autofelgen, verschiedene Kunststoffrohre wie z.B. ein Dachrinnenrohr, Eisenstangen, ein elektronisches Dartspiel, etc. Die Metallgegenstände sind zum Teil angerostet und/oder (stark) beschädigt, neuwertige Materialien sind keine dabei. Rostige Nägel, Schrauben und Kleineisenteile (Bleche), Kunststoff- und Holzteile sowie Tonscherben und kaputte Dachziegel sind in dem ganzen Umfeld auf etwa 250 m² verteilt. Bei Kontrolle der Fässer wird festgestellt, dass alle leer sind. Alte Autobatterien, Kanister mit Flüssigkeiten, Leuchtstoffröhren oder Problemstoffe werden keine gesehen. Durch den Wind wird bei der Besichtigung ein lautes Scheppern vernommen.

Situation kommentieren: Die Ablagerung ist wahrscheinlich erst einige Wochen alt, da die Materialien kaum verwachsen bzw. verwittert sind. Da viele spitze, kantige und scharfe Teile vorhanden sind, besteht akute Verletzungsgefahr für spielende Kinder, insbesondere durch die unmittelbare Nähe zum Spielplatz. Auch Haustiere und Wildtiere sind gefährdet.

Eine Boden- oder Wassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, da die untersten Teile der Ablagerung nicht einsehbar sind. Auch Brandgefahr ist nicht auszuschließen.

Weil viele Metallteile locker aufgeschichtet sind und bei Wind Geräusche von sich geben, ist eine Lärmbelastung vorhanden. Die Fässer (trotz Aufschrift „Benzin“) sind leer, somit ist keine Explosionsgefahr gegeben.

Das Ortsbild ist massiv beeinträchtigt, die Ablagerungsstelle direkt neben dem betonierte Fahrweg und beim Kinderspielplatz ist eine unzumutbare Belästigung und sollte schnellstens geräumt werden.

Befund / Gutachten zur Feststellung der Abfalleigenschaft



Um das bei der Vor-Ort-Erhebung (der „augenscheinlichen“ Untersuchung bzw. Überprüfung) zu einer Ablagerung festgestellte Ergebnis (den Sachverhalt) nachvollziehbar zu dokumentieren, wird durch die Erhebungsperson ein Befund erstellt. Wird nun dieser Befund durch (fachliche) Schlussfolgerungen (aufgrund des Fachwissens und den eigenen Erfahrungen) ergänzt und persönlich unterschrieben, dann spricht man von einem Gutachten.

Das Gutachten muss von einem(r) Sachverständigen erstellt werden, d.h. die Person muss nachweislich über das nötige Fachwissen verfügen (z.B. durch die Ausbildung). Das Gutachten wird dann von Behörden als vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts angesehen und dient als Basis für weitere rechtliche Schritte (z.B. eine Anzeige oder einen Bescheid) oder organisatorische Anweisungen (z.B. die Erteilung eines Räumungsauftrags durch einen befugten Entsorger).

Die vorgefundene Situation muss – wie im vorigen Kapitel („Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit“) beschrieben – so genau wie möglich dargestellt werden. Daher sind Befund und Gutachten nach bestimmten Regeln zu erstellen.

Der Aufbau

Zunächst müssen die wichtigsten Grundstücksdaten (Gemeinde, Grundstücksnummer, ggf. Adresse) ermittelt werden, damit die Ablagerung genau lokalisiert werden kann. Dann sollte geklärt werden, wem das Grundstück gehört, auf dem sich die Ablagerung befindet. Hilfreich, aber sehr oft nicht möglich, ist die Feststellung des Besitzers bzw. Verursachers der Ablagerung.

Dann muss man die die vorgefundene Sache (z.B. eine Bauschutt-Ablagerung, ein Autowrack oder ein Sperrmüllhaufen) genau beschreiben, um eine Beurteilung zur Feststellung der Abfalleigenschaft durchführen zu können und diese Abfälle dann in weiterer Folge als „nicht gefährlich“ bzw. „gefährlich“ einzustufen. Dies ist besonders im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise wichtig, was im öffentlichen Interesse mit dieser Sache zu geschehen hat.

Abschließend ist noch die Fläche, auf der die Ablagerung vorgefunden wurde, auf ihre Eignung als Lagerfläche zu beurteilen.

Natürlich gehören auch das Datum der Erhebung, Namen und Adressen von ev. anwesenden Zeugen, der

**nachvollziehbar
dokumentieren**

**Gutachten ist Basis
für weitere Schritte**

**Erstellung nach
bestimmten Regeln**

Beantwortung von Fragen

Name und die Kontaktadresse (bzw. Dienststelle), sowie die Unterschrift der erhebenden Person zu einem vollständigen Befund.

Um die für den Befund (bzw. das Gutachten) notwendigen Informationen zu erhalten, sind eine Reihe von Fragen zu beantworten. Die Antworten sollten leicht zu geben sein, wenn die Vor-Ort-Erhebung gut durchgeführt wurde.

Die Inhalte

Bei einer vorgefundenen Ablagerung muss es sich nicht immer um Abfälle handeln, da bestimmte Altmaterialien sehr wohl zulässig weiterverwendet werden können (z.B. „Dachplatten“ oder LKW Planen zum Abdecken eines Holzstapels). Daher ist als erstes zu klären, ob die vorgefundene/n Sache/n nach den Bestimmungen des AWG (Bundesabfallwirtschaftsgesetzes) als „Abfall“ zu bezeichnen ist/sind.

Abfall – JA oder NEIN



Sache



keine Sache

Dazu müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Ist der Gegenstand / Sind die Gegenstände eine bewegliche Sache? - ist mit JA oder NEIN zu beantworten



beweglich



unbeweglich

- b) Will sich der Besitzer dieser beweglichen Sache entledigen? - Oft ist die Situation ganz klar mit JA zu beantworten (z.B. ausgeschlachtetes Schrottauto im Steinbruch, Bauchutt am Bachufer). Manchmal kann dies aber nicht beurteilt werden, da der Besitzer nicht bekannt ist und daher keine mündliche oder schriftliche Willensbekundung vorhanden ist. Außerdem könnte die Sache ja noch weiter verwendet werden.



Entledigung



Weiterverwendung

- c) Sind die abgelagerten Sachen nach allgemeiner Auffassung als NEU zu bezeichnen? - ist mit JA oder NEIN zu beantworten



neu



nicht mehr neu

- d) Stehen die abgelagerten Sachen in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung? - Bei Sachen, deren bestimmungsgemäße Verwendung (der Zweck für den die Sache als Neuprodukt ursprünglich verkauft wurde z.B. ein Ziegel als Teil eines Bauwerkes) bekannt ist, kann auch hier mit JA und NEIN geantwortet werden. Wenn es sich aber um Gegenstände unbekannter Funktion handelt, dann sollte hier vorsichtshalber „Kann nicht beurteilt werden“ geschrieben werden.

Schlussfolgerung: Wenn es sich nun um bewegliche Sachen handelt, die nicht mehr neu sind oder nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese als „Abfälle“ zu bezeichnen.

In weiterer Folge gibt es zur **Feststellung der Abfalleigenschaft** (d.h. das die beweglichen Sachen tatsächlich Abfälle sind) zwei Möglichkeiten.

1. Der Besitzer der beweglichen Sachen hat mündlich oder schriftlich eindeutig festgestellt, dass er diese nicht mehr benötigt und daher entsorgen lassen will (Entledigungsabsicht!).
2. Falls der Besitzer der beweglichen Sachen nicht befragt werden kann bzw. mündlich oder schriftlich eindeutig festgestellt, dass er diese noch benötigt und daher nicht entsorgen lassen will (keine Entledigungsabsicht!), muss überprüft werden, ob ein öffentliches Interesse besteht, diese trotzdem als Abfälle zu bezeichnen. Die beweglichen Sachen sind nun auf ihre möglichen Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Um zu klären, ob Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten sind, müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung gegeben? – ist mit



JA oder NEIN zu beantworten. Vor allem Verletzungsgefahr für spielende Kinder bzw. die Sicherheit bei Dunkelheit sind hier zu bewerten. Auch können gesundheitsschädliche Dämpfe oder Gestank vorhanden sein.

- b) Besteht eine Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen? – Wenn ganz klar ist, ob dies durch menschliche Beeinflussung der Fall (d.h. durch die Ablagerung der beweglichen Sachen) bzw. nicht der Fall ist, dann kann mit JA (z.B. Hausmüllablagerung an einem Bachufer oder LKW-Batterie auf Sandboden) oder NEIN (z.B. Haufen aus Holz und Kunststoffplatten oder Eisen teilen auf einem betonierten Parkplatz) geantwortet werden. In allen anderen Fällen sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.



- c) Wird die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt? – Hier gilt die beim vorigen Punkt beschriebene Vorgehensweise. Sehr oft gibt es für Schadstoffe



Feststellung der Abfalleigenschaft

Belästigung

Gefährdung

Beeinträchtigung

Umwelt- verunreinigung



brennbar und explosiv



(z.B. Spritzmittel, altes Motoröl, Lösungsmittel ...), die in Luft, Wasser oder Boden gelangen können, keine Geringfügigkeitsgrenze, daher ist bei Vorhandensein solcher Ablagerungen immer mit JA zu antworten. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Schadstoffe bereits mit der Luft, dem Wasser oder dem Boden in Berührung gekommen sind (z.B. Motoröl rinnt aus; aus einem offenen Fass treten Lösungsmitteldämpfe aus), oder die Lagerbehälter in einem derart schlechten Zustand sind, dass jederzeit mit einem Austritt der Schadstoffe zu rechnen ist (z.B. durch UV-Strahlung versprödeter Kunststoffkanister).

- d) Kann die Umwelt über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt werden? – Bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit einer Umweltverunreinigung (d.h. die Umweltverunreinigung muss noch nicht passiert sein!) in Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit einen großen Spielraum zur Einstufung als Abfall eröffnet. Die Frage ist z.B. bereits mit JA zu beantworten, wenn die Möglichkeit zum Verwehen von Abfällen durch den Wind besteht (z.B. Kunststofffolien in loser Schüttung ohne Abdeckung). Aber auch Ablagerungen an Plätzen, die dafür nicht vorgesehen sind, verunreinigen die Landschaft über das unvermeidliche Maß hinaus. Daher kann diese Frage in vielen Fällen mit JA beantwortet werden.
- e) Entsteht Brand- und Explosionsgefahr? – Überall dort, wo brennbare oder explosive Stoffe vorhanden sind, kann es durch Selbstentzündung oder durch Zündquellen (z.B. weggeworfene Zigarette) zu Bränden oder Explosionen kommen, daher mit JA antworten; auch wenn durch freie Zugänglichkeit eine Brandstiftung möglich ist. Nun wenn sicher keine brennbaren/explosiven Stoffe (z.B. Bauschutt, Kanalrohre, Metallteile) vorhanden sind, mit NEIN antworten. In allen anderen Fällen sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.



- f) Entsteht übermäßige Lärm- bzw. Geräuschentwicklung?
- ist mit JA oder NEIN zu beantworten, wenn eigene Wahrnehmungen bei der Vor-Ort-Erhebung gemacht wurden.
- g) Entsteht vermehrtes Auftreten von Krankheitserregern?
- Hier ist vor allem dann mit JA zu antworten, wenn medizinische Abfälle (z.B. blutiger Verband, Spritzen) oder faulende organische Reste (z.B. Fleisch, Knochen, Obst, Gemüse) gefunden werden, da Bakterien und Schimmelpilzsporen vorhanden sein können. In allen anderen Fällen (auch wenn nur nicht organische Reste festgestellt werden, sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.
- h) Kommt es zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung? - Dies ist dann mit JA zu beantworten, wenn etwa keine Absperrung vorhanden ist und eine Ablagerung für unbefugte Personen (insbesondere Kinder) frei zugänglich ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird auch durch Ablagerungen auf oder im Nahbereich von öffentlichen Verkehrsflächen gestört (Unfallgefahr).
- i) Ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gegeben? - Vor allem dann mit JA beantworten, wenn eine Ablagerung schon von weitem frei einsehbar ist. Mit NEIN nur dann, wenn der Ort der Ablagerung versteckt liegt (z.B. im dichten Wald).



Schlussfolgerung:

Wenn nur einer der Punkte a) bis i) mit JA beantwortet wird, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Meist wird aber eine Kombination mehrerer Punkte vorhanden sein. Wenn einer der Punkte a), b), c), d), e) oder g) mit JA beantwortet wird, könnte die bewegliche Sache auch „gefährlicher Abfall“ sein.



Art der Ablagerungsfläche

Abschließend ist noch die Fläche, auf der die Ablagerung vorgefunden wurde, auf ihre Eignung als Lagerfläche zu beurteilen. Festgestellt wird zunächst, ob der Untergrund befestigt (z.B. Steinplatten, Beton, Asphalt) oder unbefestigt (z.B. Sand, Schotter, Wiese, Erde) ist und ob die Art der Befestigung (Material und bautechnische Ausführung) für Wasser und ev. für lösungsmittelhaltige Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Diesel, Altöl, Lacke) durchlässig oder undurchlässig ist.

Niederschlagschutz

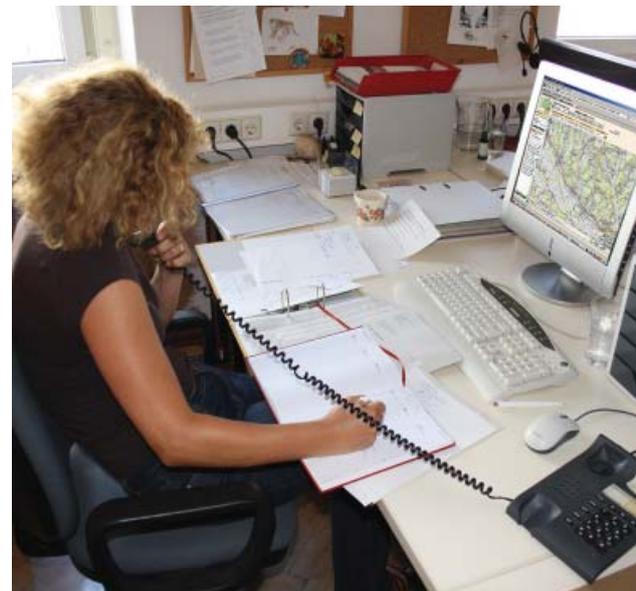
Weiters muss festgestellt werden, ob Auffangeinrichtungen und/oder Abscheider für auslaufende Flüssigkeiten vorhanden sind (z.B. Pumpsumpf, Ölabscheider). Vermerkt werden muss auch, ob ein Niederschlagsschutz (z.B. Überdachung, Abdeckplane) vorhanden ist oder ob die Ablagerung im Freien oder in einem Gebäude ist. In der Bewertung ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Abdeckplane für bestimmte Abfallarten (z.B. Altfahrzeuge) nur als „Notmaßnahme“ anzusehen ist und keinesfalls die gleichen Anforderungen, wie eine Lagerung in einem Gebäude, erfüllt.



Praxis der Vorgehensweise

1. Meldung einer Ablagerung:

Wenn eine Meldung über eine vorgefundene Ablagerung entgegengenommen wird, dann sollen zusätzlich zu den Informationen zur Ablagerung auf jeden Fall Name und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) der meldenden Person vermerkt werden. Außerdem sollte man sich kurz die persönliche Einschätzung der Situation schildern lassen.



2. Ermittlung des Ortes der Ablagerung:

Für alle weiteren Schritte ist es zunächst notwendig zu klären, wo sich die Ablagerungsfläche befindet. Das Grundstück sollte so genau wie möglich erhoben (z.B. Gemeinde-Katasterplan oder Grundbuch mit Grundstücksnummer) und in einer Karte (z.B. Wanderkarte, oder auch in einem Luftbild) eingezeichnet werden (**TIPP:** Benutzen Sie dafür das geographische Informationssystem des Landes Steiermark im Internet unter <http://www.gis.steiermark.at>).

3. Ermittlung des Grundstücksbetreters:

Grundsätzlich darf ein Grundstück nur mit Zustimmung des Grundstücksbetreters, oder im Auftrag einer Behörde betreten werden. Eine Ausnahme besteht bei nicht eingezäunten Grundstücken, bei denen auch durch Hinweise kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (z.B. „Betreten Verboten“). Keinesfalls darf es dabei zu Beschädigungen an Gebäuden und Gegenständen kommen und dürfen Pflanzen (z.B. Futterwiese, Acker, Getreidefeld) nicht zertreten werden. Der Grundstücksbetreters kann über die Gemeinde (Katasterplan) bzw. über das Grundbuch ausgeforscht werden. In Vorbereitung des Vor-Ort-Termins erleichtert eine telefonische Voranmeldung beim Grundstücksbetreters die Erhebungsarbeit. Ob (in Einzelfällen) für Lagerflächen auch eine Betriebsstättengenehmigung vorliegt, kann über die Bezirksverwaltungsbehörde ermittelt werden.



4. Einholung von Zeugenaussagen bzw. -beobachtungen:

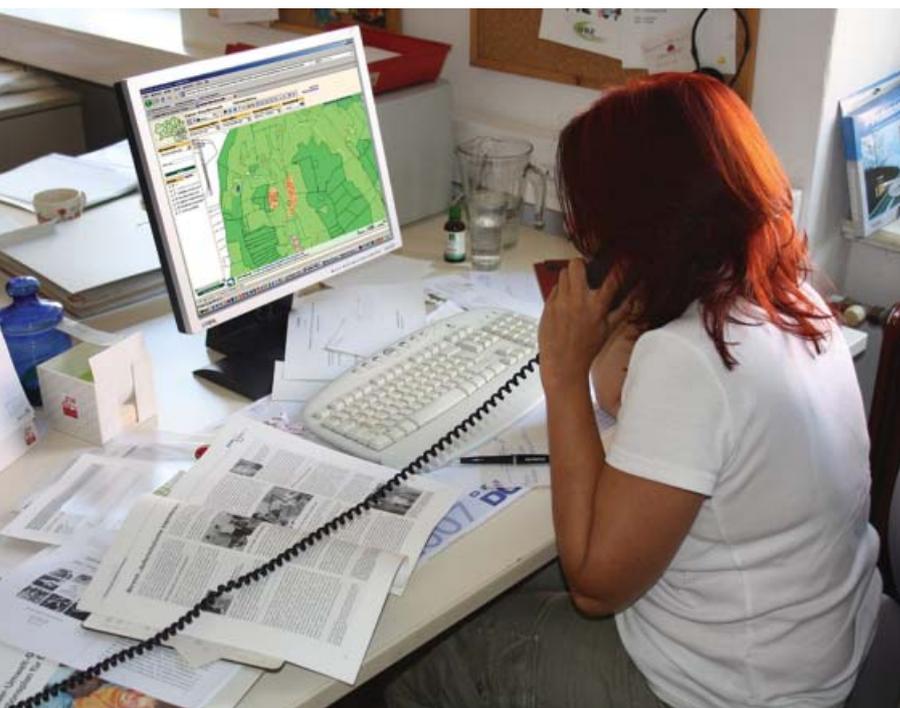
Bei Ablagerungen, deren Verursacher unbekannt ist (sind), sollte versucht werden, Zeugenaussagen zu bekommen. Vor allem dann, wenn bewohnte Häuser in unmittelbarer Nähe sind, ist die Chance auf gemachte Beob-



achtungen sehr groß. Aufgeschrieben werden sollte alles, was in weiterer Folge zweckdienlich sein könnte: Datum der Ablagerung, Anzahl der Fuhren, Autonummern, beobachtete Personen, seit dem Beginn der Ablagerung gemachte Wahrnehmungen (Geräusche, Gestank, vom Wind verwehte Abfälle), usw. Von den Zeugen sollten zumindest die Namen und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) ermittelt werden.

5. Durchführung der Vor-Ort-Erhebung:

Damit im Nachhinein keine Unklarheiten auftreten, ist es notwendig, eine schriftliche Dokumentation (den „Befund“) anzufertigen. Darin sollen die wichtigsten Details der Gespräche mit dem Grundstücksbetreters bzw. dem Abfallbesitzer und den Zeugen, sowie die eigenen Beobachtungen und Feststellungen enthalten sein. Die vorgefundene Situation sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Zur Dokumentation dienen Zeichnungen/Skizzen, Eintragungen in Karten, vor allem aber Fotos und Videos. Besonders bei gefährlichen Abfällen sollten auch detaillierte Großaufnahmen gemacht werden (z.B. Ölmesstab eines Motors). Auch



bereits sichtbare negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Ölrreste auf dem Schotterboden oder im Gewässer, verwehte Papier/Plastikfetzen) sind derart zu dokumentieren. Auch die nähere und weitere Umgebung der Ablagerung ist in die Vor-Ort-Erhebung einzubeziehen. Das Datum und die Unterschriften der bei der Erhebung beteiligten Personen vervollständigen den Befund.

6. Fertigstellung des Befundes bzw. Gutachtens:

Aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Erhebung (des „Befundes“) sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen (das „Gutachten“). Hier erfolgt die Feststellung der Abfalleigenschaft und wird auch die Eignung der Lagerfläche beurteilt. Dann wird vermerkt, welche weiteren Schritte vorgesehen sind (z.B. freiwillige Entsorgung, Meldung an die Behörde(n), unmittelbare Anordnungen (bei Gefahr im Verzug), setzen einer Frist zur Entsorgung). Zur Überprüfung sollte bereits ein weiterer Kontrolltermin fixiert werden.

7. Weitere Schritte für die Erhebungsperson:

Zusätzlich zu den bei der Vor-Ort-Erhebung getroffenen Vereinbarungen mit dem Abfallbesitzer (z.B. freiwillige Entsorgung), die Abfälle den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen oder auf eine geeigneten Fläche um zu lagern, sollte dies auch in rechtsverbindlicher Form erfolgen. Daher muss das Erhebungsprotokoll (der „Befund“) und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen (das „Gutachten“) ehest möglich an die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) übermittelt werden. Diese kann auch weitere (z.B. wasserrechtliche) Untersuchungen anordnen. Zusätzlich sollte auf Gemeindeebene eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.



Die Checklisten

Als Hilfestellung für die Vor-Ort-Erhebungen und die Erstellung von Befund und Gutachten wurden Checklisten entwickelt, die auch als Kopiervorlage im Anhang zu finden sind. Die Fallbeispiele zeigen, wie diese Checklisten ausgefüllt werden sollen.

Fallbeispiel mit Checkliste

„Altfahrzeug“

Sachverhaltsdarstellung: Auf einem Parkplatz in einer Siedlung steht ein abgestelltes Fahrzeug. Das Auto weist Rostschäden auf, hat keine Nummern-tafel und die Begutachtungsplakette ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Der PKW ist versperrt. Der Besitzer ist bekannt, er ist gleichzeitig der Grundstücksbesitzer des Parkplatzes. Nach erster Auskunft ist das Fahrzeug betriebsbereit, es befinden sich daher noch sämtliche Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug.



Bei der Erhebung sagt der Fahrzeugbesitzer aus, dass der PKW wieder instand gesetzt werden soll. Da keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug in einer Garage unterzubringen, erfolgt die Lagerung am Parkplatz. Beim Lokalaugenschein ist festzustellen, dass der Parkplatz zum Teil asphaltiert und zum Teil mit Rasengittersteinen ausgelegt ist. Das betreffende Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegten Fläche) abgestellt. Unter dem Fahrzeug ist kein Grasbewuchs zu finden, was auf eine längere Lagerdauer schließen lässt.

siehe dazu ausgefüllte Checkliste auf den folgenden Seiten

Schlussfolgerung: Die Erhebungsperson stellt die Abfalleigenschaft fest (siehe dazu die ausgefüllte Checkliste auf den folgenden Seiten) und fordert den Fahrzeugbesitzer auf, das Altfahrzeug binnen 10 Tagen entsprechend den Vorgaben der Altfahrzeugeverordnung abzustellen bzw. durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen nachweislich entsorgen zu lassen. Ob dieser Anordnung entsprochen wurde, wird nach Ablauf der Frist kontrolliert. Wenn keine Veränderung der Situation angetroffen wird, werden die schriftlichen Erhebungsergebnisse (Befund und Gutachten) an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen weiter geleitet, einen Behandlungsauftrag nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) zu erteilen. Die Kosten dafür sind vom Fahrzeugbesitzer zu bezahlen.

CHECKLISTE ALTFahrZEUG

Feststellung der Abfalleigenschaft

Erhebung am:	03. Mrz 09	Bearbeiter:	Max Meier	
Ort der Erhebung:	Graz-Straßgang			
1 Grunddaten				
1.1. Altfahrzeug:				
Fahrzeugmarke/Typ:	Audi 80 quattro			
Farbe:	gold metallic			
Begutachtungsplakette:	Nr.:	Kennzeichen:	Ablaufdatum:	
	unkenntlich (Foto 4)	unkenntlich (Foto 4)	Mai 97	
Motornummer:	123-456-ABC-223			
Fahrgestellnummer:	123-ZFTAK-00500007			
1.2. Grundstücksdaten				
PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
8054	Graz-Straßgang	Musterstraße	Graz-Straßgang	unbekannt
Betriebsstätten- genehmigung:	O ja	X nein		
1.3. Besitzer des Altfahrzeuges:				
Name:	Konrad Mustermann			
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	8054 Graz, Musterstraße 222			
1.4. Falls der Altfahrzeugeigentümer nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, sind zusätzlich die Daten des Grundstückbesitzers zu erheben.				
Name:	im vorliegenden Fall ist der Fahrzeugeigentümer auch Besitzer des betreffenden Grundstückes			
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	siehe oben			

bitte vollständig ausfüllen

2. Feststellung der Abfalleigenschaft

2.1. Zuordnung zu einer Abfallgruppe

1. Gruppe Q14 (Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden)	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
2. Gruppe Q16 (Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

2.2. Entledigungsabsicht	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein
---------------------------------	-----------------------------	--

Der Eigentümer oder Inhaber will oder hat sich der beweglichen Sache (Altfahrzeug) entledigt („subjektiver Abfallbegriff“). nicht gegeben - der Besitzer gibt an, das Fahrzeug instand setzen zu wollen	bei ja weiter mit mit 2.5 "Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall"
---	---

2.3. Keine Entledigungsabsicht

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse („objektiver Abfallbegriff“), wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können, Das Fahrzeug ist versperrt und somit für minderjährige Personen nicht zugänglich. Zusätzliche Verletzungsgefahr durch den Fahrzeugzustand besteht nicht (keine scharfkantigen abstehenden Teile wie z. B. bei Unfällen).	<input type="radio"/> ja
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können, kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann, kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann, Aufgrund der festgestellten unsachgemäßen Lagerung auf unbefestigtem Boden (siehe Foto Nr. 1) kann durch einen Austritt von Flüssigkeiten eine Verunreinigung des Bodens erfolgen. Nach den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes AWG 2002 gibt es dabei keine Geringfügigkeitsgrenze.	<input checked="" type="radio"/> ja
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können, kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können, kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können, kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. kann nicht beurteilt werden	<input type="radio"/> ja

2.4. Ausschließungs-Kriterien

1. die Sache (KFZ) ist „Neu“ Dies ist auszuschließen, weil das Fahrzeug aus einer Modellreihe stammt, die nicht mehr als Neufahrzeug erhältlich ist. Auch aufgrund des vorgefundenen Allgemein-zustands (Rostschäden, Beschädigungen und Verschmutzung im Innenraum) ist das Fahrzeug nicht als „Neu“ zu bezeichnen (siehe Fotos Nr. 2, 3, 4).	O ja
2. die Sache (KFZ) wird bestimmungsgemäß verwendet Die abgelaufene Begutachtungsplakette deutet darauf hin, dass keine bestimmungsgemäße Verwendung als Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen vorliegt (Foto Nr. 5). Zur Anerkennung der bestimmungsgemäßen Verwendung wäre notwendig, dass der Besitzer das Fahrzeug in Betrieb setzen kann. Der Besitzer ist zum Zeitpunkt der Erhebung nicht anwesend, daher ist diese Beurteilung nicht möglich.	O ja

Somit sind die Ausschließungskriterien für die Einstufung als Abfall nach § 2 Abs. 3 AWG 2002 nicht anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist das Fahrzeug nach Auskunft des Fahrzeugbesitzers noch fahrbereit und nach seiner eigenen Auskunft sind noch sämtliche gefährlichen Stoffe enthalten.

2.5. Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall

2.5.1. Kriterien zur Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“

Das gesamte Altkraftfahrzeug ist als gefährlicher Abfall einzustufen, wenn folgende Teile bzw. Flüssigkeiten noch enthalten sind:

1. Kältemittel für Klimaanlage:	O ja
2. Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren):	O ja
3. Starterbatterien:	X ja
4. Motor-, Getriebe- und Differentialöle:	X ja
5. Kraftstoffe wie Benzin, Diesel:	X ja
6. Schmier- und Hydrauliköle:	O ja
7. Bremsflüssigkeit:	X ja
8. Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinflter:	X ja
9. mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühflüssigkeit:	X ja
10. Air-Bag und Gurtstrammer:	O ja
11. Flüssiggasanlagen:	O ja

Da bereits eine derartige Flüssigkeit bzw. die sonstigen gefährlichen Bauteile zur Einstufung als gefährlicher Abfall ausreichen, ist das gegenständliche Fahrzeug „Marke Audi 80 quattro“ als gefährlicher Abfall im Sinne § 4 Abs. 2 AWG 2002 anzusehen.

Aufgrund des Gefährdungspotenziales der o.a. Teile und Stoffe sind die Mengen der einzelnen Komponenten nicht wesentlich.

2.5.2. Gefahr im Verzug nach § 73 AWG 2002

Unmittelbare Gefährdung der Umgebung durch

1. Kraftstoffdämpfe (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten):	Gefahr im Verzug	<input type="radio"/> ja
2. Flüssiggasanlage (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten):		<input type="radio"/> ja
3. Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Wassergefährdung durch Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlmittel):		<input type="radio"/> ja
Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch		
4. Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen):		<input type="radio"/> ja
5. ungehinderter Zugang für Kinder und Minderjährige (Verletzungsgefahr):		<input type="radio"/> ja

2.5.3. Erteilung eines unmittelbaren Beseitigungsauftrages bei Zutreffen beider Kriterien

Gefährlicher Abfall:	Beseitigungsauftrag	<input checked="" type="radio"/> ja
Gefahr im Verzug:		<input type="radio"/> ja

3. Beurteilung der Eignung der Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen

Standorte zur Lagerung von Altfahrzeugen müssen den Vorgaben der Altfahrzeuge-Verordnung entsprechen.

Die Bodenfläche ist mineralölbeständig und flüssigkeitsdicht:	<input type="radio"/> ja
Die Lagerfläche (befestigt mit Rasengittersteinen) entspricht nicht den Anforderungen.	<input type="radio"/> ja
Auffangeinrichtung (z.B. Pumpensumpf, Betonschwelle):	<input type="radio"/> ja
ist nicht vorhanden	<input type="radio"/> ja

Zusätzlich bei Lagerung im Freien (nicht überdacht):

Ableitung der Niederschlagswässer über eine Reinigungseinrichtung (Ölabscheider):	<input type="radio"/> ja
die Niederschlagswässer werden weder erfasst noch gereinigt	<input type="radio"/> ja
Die Abstellfläche ist zur Lagerung von Altfahrzeugen geeignet:	<input type="radio"/> ja
Die Lagerfläche des Altfahrzeuges (befestigt mit Rasengittersteinen) entspricht nicht diesen Anforderungen. Altfahrzeuge dürfen nur in Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlös. Reinigungsmittel gelagert werden. Bei Lagerung im Freien ist das Niederschlagswasser (von der Lagerfläche) über einen Abscheider zu reinigen.	<input type="radio"/> ja

4. Bilddokumentation



Abb. 1: Altfahrzeug auf Parkplatz



Abb. 2: fehlendes Kennzeichen



Abb 3: Rostschäden



Abb. 4: Rostschäden



Abb. 5: abgelaufene Plakette

Fallbeispiel mit Checkliste

„Abfallablagerung“



Sachverhaltsdarstellung: Ein Landwirt ruft bei der Polizei an, weil er auf der Fahrt zur Mäh- und Erntearbeit vor seinem Wald unmittelbar neben dem Fahrweg folgende Gegenstände vorfindet: einen Kühlschrank (A), zwei Tiefkühltruhen (B, C), ein Autorad (Reifen mit Felge) (D), ein 200 l Metallfass (E) vollgefüllt mit Verpackungen (F) und Abfällen sowie ein Sack mit Altkleidern (G). Bei Durchsicht des Metallfasses wird auch ein Sackerl mit Altbatterien (H, nicht sichtbar auf dem Foto) gefunden. Laut Aussage des Landwirts stammen diese Gegenstände nicht von ihm. Somit hat sich ein unbekannter Abfallbesitzer in den letzten Tagen seines Abfalls entledigt.

siehe dazu ausgefüllte Checkliste auf den folgenden Seiten

Schlussfolgerung: Nachdem der Abfallbesitzer noch nicht bekannt ist, werden die schriftlichen Erhebungsergebnisse an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen weiter geleitet, einen Behandlungsauftrag nach dem AWG 2002 zu erteilen. Der Landwirt erstattet wegen Besitzstörung gleichzeitig bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt.

CHECKLISTE ABFALLABLAGERUNG

Feststellung der Abfalleigenschaft

Erhebung am:	3. April 2009	Erhebungsort:	Hohenleiten
Bearbeiter	Rev.Insp. Kurt Sommer	Dienststelle:	Hausmannstätten
Grund (z.B. Meldung von ...)	telefonische Meldung von Herrn F. Winter über eine Ablagerung auf seinem Grundstück		

Anwesende Personen

Name:	Insp. Kurt Sommer / Landwirt Friedrich Winter
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	8191 Hohenleiten, Schrägleiten 17
Funktion:	Erhebungsorgan / Grundstückseigentümer

1. Grunddaten

1.1. Grundstücksdaten

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
8191	Hohenleiten	Fuhrweg	KG Schrägleiten	473 / 1

Ort der Ablagerung (Lagebeschreibung):

Die besagten Gegenstände liegen auf einer Fläche von rund 15 m² in einer Wiese am Waldrand - etwa 5 m vom Fahrweg entfernt - auf dem Grundstück des Landwirtes Winter. Der Fahrweg führt von seinem Anwesen in nordwestlicher Richtung zu einem Waldstück mit dem Vulgonamen „Maierwald“. Die Ablagerung ist etwa 500 m vom Anwesen des Landwirtes Winter entfernt und von diesem nicht einsehbar.

1.2. Afallbesitzer bzw. Verursacher der Ablagerung:

Name:	kann derzeit nicht festgestellt werden
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	unbekannt

1.3. Grundstückseigentümer (wenn erforderlich):

Name:	Friedrich Winter, Landwirt
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	8191 Hohenleiten, Schrägleiten 17

bitte vollständig ausfüllen

2. Welche Gegenstände werden vorgefunden?

Abfallart:		geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß)
Gefährliche Abfälle:		
Altlacke und Altfarben	<input type="radio"/> ja	
Batterien / Starterbatterien	<input checked="" type="radio"/> ja	etwa 1 kg Batterien (Rundzellen) und Akkus in einem Plastikack = Abfall H
Dünge-, Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel	<input type="radio"/> ja	
Mineralöle	<input type="radio"/> ja	
Elektro-Altgeräte	<input checked="" type="radio"/> ja	2 Tiefkühltruhen = Abfall B+C, 1 Kühlschrank = Abfall A
Sonstige	<input type="radio"/> ja	
Nicht gefährliche Abfälle:		
Altholz	<input type="radio"/> ja	
Altmetall	<input checked="" type="radio"/> ja	200 l Metallfass = Abfall E
Altreifen	<input checked="" type="radio"/> ja	1 Reifen mit Felge = Abfall D
Alttextilien	<input checked="" type="radio"/> ja	1 Müllsack mit Altkleidern = Abfall G
Bauschutt	<input type="radio"/> ja	
Biogene Abfälle	<input type="radio"/> ja	
Elektro-Altgeräte	<input type="radio"/> ja	
Restmüll / Sperrmüll	<input type="radio"/> ja	
Silofolien	<input type="radio"/> ja	
Verpackungsabfälle (Glas, Kunststoff, Karton, ...)	<input checked="" type="radio"/> ja	Getränkedosen, Kunststoffsäcke, Kartonrolle, Kunststoffbox = Abfall F
Sonstige	<input type="radio"/> ja	

3. Feststellung der Abfalleigenschaft

Sind die lagernden Gegenstände nach den Bestimmungen des AWG 2002 als Abfall zu bezeichnen?

Sind die vorgefundenen Materialien eine bewegliche Sache? alle vorgefundenen Abfälle sind beweglich	X ja
Will sich der Besitzer dieser Produkte entledigen (subjektiver Abfallbegriff)? Der Grundstücksbesitzer ist nicht Besitzer der vorgefundenen Gegenstände, er wurde auch nicht gefragt, ob diese Gegenstände an dieser Stelle gelagert werden dürfen. Der Abfallbesitzer kann aufgrund der vorgefundenen Gegenstände nicht ausgeforscht werden. Festgestellt wird, dass sich der Besitzer dieser bereits entledigt hat.	X ja

Wenn die Entledigungsabsicht nicht gegeben ist, bitte folgende Tabelle ausfüllen. Dabei ist auf jeden der vorweg angeführten Gegenstände einzeln einzugehen.

4. Einzelbeschreibung der Abfälle

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse („objektiver Abfallbegriff“) wenn andernfalls

1. die Gesundheit von Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können Abfall A, B, C: Bei diesen EAG wird bei Freisetzung der im Kältekreislauf enthaltenen, die Ozonschicht gefährdenden oder klimarelevanten Stoffe (FCKW, KW, HFKW), die Umwelt gefährdet. Elektro-Altgeräte sind versperrt zu lagern, ansonsten besteht Verletzungsgefahr für spielende Kinder. Abfall D, E, F, G: hier geht keine Gesundheitsgefährdung aus, durch die Lagerung ist jedoch Verletzungsgefahr für minderjährige Personen gegeben. Abfall H: Batterien enthalten gesundheitsgefährdende Stoffe	X ja
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können Für die Abfälle A, B, C zutreffend, kann für die übrigen Abfälle nicht beurteilt werden.	X ja
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann kann nicht beurteilt werden	O ja
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann Für die Abfälle A, B, C zutreffend, kann für die übrigen Abfälle nicht beurteilt werden.	X ja
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können kann nicht beurteilt werden	O ja
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden kann nicht beurteilt werden	O ja
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können kann nicht beurteilt werden	O ja
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann Durch die gegebene Verletzungsgefahr wird die Sicherheit beeinträchtigt.	X ja

9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können kann nicht beurteilt werden	O ja
---	---------

5. Beurteilung des Zustandes der Gegenstände (Ausschlusskriterien)

Neuheit / bestimmungsgemäße Verwendung?	O ja
<p>Aufgrund des augenscheinlichen Zustands der Gegenstände (Rost und Beschädigungen an den Kühlgeräten, Rost auf der Felge sowie am Metallfass, der Reifen ist abgefahren) ist zu erkennen, dass es sich nicht um neue Geräte bzw. Produkte handelt.</p> <p>Aufgrund der Art der Lagerung (ungeordnet, nicht witterungsgeschützt) und des allgemeinen Zustands (Beschädigungen, Rostflecken) sind die EAG (Abfälle A, B, C) nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung.</p> <p>Abfall D: Für den Altreifen mit Felge ist aufgrund der geringen Profiltiefe und der Art der Lagerung zu erkennen, dass es sich um keine bestimmungsgemäße Verwendung handelt.</p> <p>Abfall E: Das 200l-Metallfass ist mit anderen, zweckentfremdenden Abfällen gefüllt und daher nicht mehr in der bestimmungsgemäßen Verwendung als Lagerbehälter für Flüssigkeiten.</p> <p>Abfall F Verpackungen: Es handelt sich um restentleerte Verpackungen.</p> <p>Abfall G Altkleider: Der Zustand der Alttextilien und der Verschmutzungsgrad lassen auf keine bestimmungsgemäße Verwendung schließen.</p> <p>Abfall H Altbatterien: Die Neuheit kann nicht beurteilt werden, eine bestimmungsgemäße Verwendung ist ausgeschlossen.</p>	

6. Einstufung in gefährlichen Abfall und nicht gefährlichen Abfall

Welche gefährlichen Teile oder Stoffe sind in der Ablagerung enthalten?
<p>Folgende Gegenstände enthalten gefährliche Stoffe:</p> <p>Die Abfälle A, B, C enthalten ozonschichtgefährdende oder klimarelevante Stoffe (FCKW, KW, HFKW), Kondensatoren und Quecksilberschalter.</p> <p>Abfälle H Batterien: enthalten Schwermetalle wie z. B. Cadmium, Quecksilber, Lithium, Nickel</p>

7. Eignung der Lagerfläche

Ist die vorgefundene Lagerfläche geeignet (mit Begründung)?	O ja
Elektro-Altgeräte dürfen nur auf befestigtem, gegen die enthaltenen Substanzen beständigen Untergrund und witterungsgeschützt gelagert werden.	

Weitere Kontrolltermine

Datum des vorgesehenen nächsten Kontrolltermins	wird ausgesetzt, weil Befund an BH übermittelt
---	---

Übermittlung des Erhebungsbogens

An wen?	Wann?
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	6. April 2009

.....
Unterschriften: Bearbeiter (Erhebungsperson), Abfallbesitzer, Grundstückseigentümer, Zeugen, ...

8. Bilddokumentation



Abb. 1: gesamte Ablagerung



Abb. 2: Detailaufnahme



Abb. 3: Detailaufnahme



Anhang

Beispiele zum Thema „Abfall ja / nein“

Übungsbeispiele - Allgemeines

Übungsbeispiel 1 - Bauschutt + Raupenbagger

Übungsbeispiel 2 - Gemischte Ablagerung

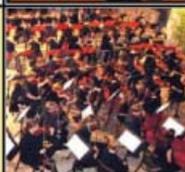
Kopiervorlage „Checkliste Abfallablagerung“

Kopiervorlage „Checkliste Altfahrzeug“

Beispiele zum Thema "Abfall ja / nein"

Begriff	(abfallwirtschaftliche) Begriffsdefinition	erklärende Darstellung	
Sache	(abfallwirtschaftlich) ein (körperlicher) Gegenstand, der sichtbar und tastbar ist		
keine Sache	dazu zählen abfallwirtschaftlich z.B. Tiere oder Pflanzengemeinschaften (z.B. ein Moor)		
Beweglichkeit	eigentlich ein physikalischer Begriff, abfallwirtschaftlich die Tatsache, dass eine Sache von einem zu einem anderen Ort gebracht werden kann		
Unbeweglichkeit	abfallwirtschaftlich die Tatsache, dass eine Sache nicht transportiert werden kann, ohne sie zu zerstören bzw. sie in Einzelteile zu zerlegen		
Entledigung	abfallwirtschaftlich ein Vorgang, bei dem der Besitz über eine Sache aufgegeben wird (meist in Zusammenhang mit einem Ortwechsel der Sache)		
Weiterverwendung	abfallwirtschaftlich der Vorgang, dass eine von einer Person nicht mehr gebrauchte Sache von einer anderen weiter verwendet wird		
neu	abfallwirtschaftliche Definition für eine bisher un- bzw. kaum verwendete oder durch die Umwelt nicht beeinflusste Sache		
nicht mehr neu	abfallwirtschaftliche Definition für eine bereits verwendete oder durch die Umwelt bereits beeinflusste Sache (z.B. nicht mehr funktionstüchtig)		
unvermeidliches Maß	bedeutet, dass eine gewisse Menge von chemischen Substanzen (Stoffen) in die Umwelt entweicht, dies aber nicht durch menschliche Tätigkeit verhindert werden kann bzw. auf natürlichen Vorgängen beruht		
bestimmungsgemäß	definiert den Zweck der Verwendung		

missbräuchlich	definiert eine Verwendung, die nicht der ursprünglichen Bestimmung entspricht und mit der negative Auswirkungen verbunden sind		
öffentliches Interesse	eigentlich ein Rechtsbegriff, grenzt die Interessen der Allgemeinheit zu jenen einer Privatperson ab		
privates Interesse	grenzt die Interessen einer Privatperson gegenüber der Öffentlichkeit (Allgemeinheit) ab		
Gefährdung	beschreibt die Möglichkeit, dass eine Person zu einer bestimmten Zeit bzw. an einem bestimmten Ort mit einer Gefahrenquelle zusammentreffen kann		
Sicherheit	beschreibt den Zustand, der als ungefährlich angesehen wird und bei dem es keine Gefahrenquellen gibt		
menschliche Gesundheit	Definition der WHO: „Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen.“		
gesundheitsschädlich	definiert einen Zustand, der das körperliche, geistige oder soziale Wohlbefinden stört bzw. zum Ausbruch von Krankheiten oder Gebrechen führen kann		
Belästigung	Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen und anderen Wahrnehmungen auf eine Person, die sich davon beeinträchtigt bzw. geschädigt fühlt		
nicht belästigend	Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen und anderen Wahrnehmungen auf eine Person, die sich davon aber unbeeinträchtigt fühlt		
zumutbar	bedeutet, dass die Beeinträchtigungen von einer großen Anzahl von Personen als nicht schädigend eingestuft werden und dies daher auch für Einzelpersonen gilt		
unzumutbar	bedeutet, dass die Beeinträchtigungen von einer großen Anzahl von Personen als schädigend eingestuft werden und dies daher auch für Einzelpersonen gilt		

natürliche Lebensbedingungen	für Tiere und Pflanzen; dazu zählen abiotische Faktoren wie Sonnenenergie, Wasser, Luft, Boden, Landschaftsrelief usw. sowie biotische Faktoren wie Nahrung, Feinde, Bevölkerungsdichte, usw.		
vom Menschen beeinflusst	Tatsache, dass die Natur und die Lebensumstände von Tieren und Pflanzen durch menschliche Tätigkeit verändert werden		
Wasserbeeinträchtigung	negative Veränderung der Qualität (chemisch /physikalisch), der Selbstreinigungskraft bzw. Verfügbarkeit von stehenden und fließenden Oberflächengewässern sowie des Grundwassers		
Bodenbeeinträchtigung	negative Veränderung der Konsistenz (Dichte, Wasserdurchlässigkeit) bzw. der Qualität (chemisch/physikalisch bzw. biologisch) von Böden		
Lärm	Geräusch (Schall), das durch seine Lautstärke bzw. Struktur für Personen gesundheitsschädigend, belästigend oder störend ist; ist ein subjektiver Begriff, der von jedem Menschen individuell definiert wird		
Geräusch	Sammelbegriff für verschiedene Arten von Hörempfindungen		
Brandgefahr	Möglichkeit der Entstehung eines Verbrennungsvorganges (Feuer, Flamme, Glut, Funken)		
Explosionsgefahr	Möglichkeit der Entstehung einer Explosion, also einer plötzlichen chemischen Reaktion mit starkem Temperatur- und Druckanstieg		
öffentliche Ordnung	eigentlich ein juristischer Begriff; bezeichnet die Gesamtheit von Regeln für das Verhalten einer Person in der Öffentlichkeit, damit das Zusammenleben sozial und ethisch geordnet verläuft		
öffentliche Sicherheit	Gesamtheit der Rechtsordnung und aller Rechte eines Einzelnen sowie von Einrichtungen des Staates		
Verunreinigung der Umwelt	Abgabe von chemischen Substanzen (Stoffen) in die Luft, ins Wasser bzw. in den Boden, die zu einer negativen Veränderung des jeweiligen Mediums führen		

Krankheitserreger	Sammelbegriff für verschiedene Arten von chemischen Substanzen bzw. Organismen, welche die Gesundheit eines Individuums (z.B. des Menschen) gefährden		
Ortsbild	Erscheinungsbild einer Ortschaft (Gesamtheit der Gebäude, Verkehrswege, Gärten, Parks, Sportflächen, Wirtschaftsbereiche, ...)		
Landschaftsbild	Erscheinungsbild einer Landschaft, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird (geprägt von Natur und Kulturbereichen sowie Siedlungsäumen)		
befestigter Untergrund	verdichteter Boden, der zusätzlich gegen mechanische Einflüsse (z.B. Regen) durch spezielle Materialien (Asphalt, Beton, Steine) geschützt ist		
unbefestigter Untergrund	Rohboden bzw. verdichteter Boden, der nicht gesondert gegen mechanische Einflüsse geschützt ist		

Übungsbeispiele – Allgemeines

Bei jeder Erhebung müssen einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Zunächst kann nie ausgeschlossen werden, dass nicht irgendwo – versteckt für die menschlichen Sinnesorgane – gefährliche Abfälle in einer Ablagerung enthalten sind. Die Gefährlichkeit insbesondere für die Gesundheit der Erhebungsperson geht vor allem von unbekanntem Chemikalien aus. Nachdem die Handelszeichnung eines Produkts nicht die tatsächliche Substanz (= Chemikalie) beschreibt und darüberhinaus oftmals chemische Stoffe in irgendwelchen Behältern gelagert und entsorgt werden, ist Vorsicht geboten.

Daher soll nach dem Grundsatz der „Risikominimierung“

1. vor allem das erhoben und protokolliert werden, was sichtbar (augenscheinlich) und fotografierbar ist,
2. unbekannte Substanzen und Abfälle nicht abgegriffen werden (wenn unbedingt notwendig, dann mit festen Arbeitshandschuhen),
3. nicht an unbekanntem Behältern gerochen werden (es gibt eine ganze Reihe an ätzenden und giftigen Dämpfen).

Empfohlen wird daher beim Auffinden einer Ablagerung die Klassifizierung in

- a) Haushaltschemikalien (z.B. Putzmittel, Sanitärreiniger, Polituren, Lacke und Farben in Kleingebinden, Klebstoffe, Verdünnungsmittel, Medikamente, ...)
- b) Bauchemikalien (z.B. Fliesenkleber, Farben und Lacke in größeren Gebinden, Lösungsmittel, Dichtungsmassen, Zement, ...)
- c) Landwirtschaftschemikalien (z.B. Spritzmittel, Dünger, ...).

Über die Gefährlichkeit von Chemikalien (sowohl gesundheitlich wie auch für die Umwelt) kann im Internet nachgelesen werden unter <http://de.wikipedia.org>

Arbeiten Sie die Übungsbeispiele unter Berücksichtigung der o.a. Grundsätze jeweils einmal mit und einmal ohne Entledigungsabsicht durch!

Übungsbeispiel 1 – Bauschutt + Raupenbagger

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem Wiesengrundstück am Waldrand in der Nähe einer Siedlung wird eine größere Menge unterschiedlichen Bauschutts gefunden, auf dem sich bereits Pflanzen angesiedelt haben. Seitlich neben dem Haufen liegt eine Ansammlung großer Betonbrocken, aus denen Baustahlstangen herausstehen. Der Betonabbruch ist ebenso von Pflanzen überwachsen.

Daneben steht ein Raupenbagger (Marke Liebherr) mit deutlichen Rostspuren, der Lack ist stark verwittert. Das Fahrzeug hat keine Schaufel mehr und ist aus einer Modellreihe, die bereits längst nicht mehr im Handel erhältlich ist. Unter dem Raupenbagger ist kein Grasbewuchs vorhanden, sehr wohl aber ölig verschmiertes Erdreich.

Aufgrund des Pflanzenbewuchses und der Verwitterungsspuren ist anzunehmen, dass sich der vorgefundene Bauschutt und das Fahrzeug bereits länger an dem Platz befinden. Der Grundstückseigentümer ist auch Eigentümer der vorgefundenen Sachen und gibt an, dass er noch nicht weiß, ob er sich der Materialien und des Altbaufahrzeuges entledigen will.

Auf dem selben Grundstück, bei der Zufahrt direkt am Waldrand (ca. 100 m entfernt), steht eine Tafel mit dem Hinweis „Wasser-Schutzgebiet“.



Praktisches Vorgehen

Welche zwei Schritte sollten zunächst am Beginn der Erhebung durchgeführt werden?	richtig	falsch
A) Ermittlung des Grundstückseigentümers (Gemeinde, Anrainer)		
B) die Müllabfuhr zur Beseitigung anrufen		
C) Ausforschen des Verursachers sowie Einholung von Beobachtungen über Vorkommnisse auf dem betreffenden Grundstück in der Vergangenheit		
D) die Beseitigung über die zuständige Behörde veranlassen		

Überlegungen anhand der Checkliste für eine schriftliche Meldung an die Behörde!

Antworten Sie auf der rechten Seite mit ja oder nein und notieren Sie in dem freien Platz unterhalb einige Stichworte, warum sie so entschieden haben.

Feststellung der Abfalleigenschaft (subjektiver Abfallbegriff)

1. Handelt es sich bei den Materialien um eine/mehrere bewegliche Sache/n?	0 ja	0 nein
2. Will sich der Besitzer der abgelagerten Dinge (Bagger, Bauschutt) entledigen?	0 ja	0 nein
3. Ist das Material neu oder wird es bestimmungsgemäß verwendet?	0 ja	0 nein

Öffentliche Interessen (objektiver Abfallbegriff)

Wenn eine Entledigungsabsicht gegeben ist, braucht keine Zuordnung mehr erfolgen.

4. Ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich? Wenn „Ja“, welche öffentlichen Interessen werden beeinträchtigt?	0 ja	0 nein
5. Besteht durch den Bauschutt und den Raupenbagger eine Gesundheitsgefährdung?	0 ja	0 nein
6. Werden Tiere und Pflanzen beeinträchtigt?	0 ja	0 nein
7. Wird die nachhaltige Nutzung von Boden und Wasser beeinträchtigt?	0 ja	0 nein

8. Wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt?	0 ja	0 nein
9. Besteht Brand- und Explosionsgefahr?	0 ja	0 nein
10. Werden Geräusche und Lärm verursacht?	0 ja	0 nein
11. Wird die Entstehung von Krankheitserregern gefördert?	0 ja	0 nein
12. Wird die Öffentliche Sicherheit gefährdet?	0 ja	0 nein
13. Wird das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt?	0 ja	0 nein

Feststellung ob es sich um „gefährlichen Abfall“ handelt.

14. Sind gefährliche Teile / Stoffe in den abgelagerten Gegenständen vorhanden? Wenn ja, welche?	0 ja	0 nein
15. Beurteilung der Ablagerung – ist die Lagerfläche geeignet?	0 ja	0 nein

Fazit

16. Was ist das Ergebnis der Erhebung, was geschieht weiter?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
17. Wohin wenden Sie sich mit den erhobenen Daten? (ausgefüllte Liste mit Fotos)		
A) Meldung an die Gemeinde	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B) Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C) unmittelbar an ein Entsorgungsunternehmen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
D) an das Amt der Stmk. Landesregierung (Abfallwirtschaftsabteilung)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Zur Ergänzung

18. Wozu sollte man etwas schriftlich dokumentieren, telefonieren geht doch auch!?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
19. Wer darf in dem konkreten Fall einen Beseitigungsauftrag bzw. Behandlungsauftrag erteilen?		
A) Besitzer (Grundstücks- oder Abfallbesitzer)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B) Bezirksverwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C) Polizei oder Berg/Naturwacht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
D) Nachbarn	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
20. Wo kann festgestellt werden, ob es sich bei aufgefundenem Bauschutt um eine genehmigte Lagerstätte handelt?		
21. Welche Möglichkeit gibt es seitens der Behörde, bei Bauschutt festzustellen, ob gefährliche Stoffe enthalten sind?		
22. Wer wird zur Verantwortung gezogen (auch die Kosten betreffend) - wie ist hier die Reihenfolge? (reihen Sie die Zuständigkeiten)		
A) Verursacher		
B) öffentliche Hand		
C) Grundstückseigentümer		

Lösungsteil Bauschutt + Raupenbagger

Die 2 richtigen Schritte zu Beginn der Erhebung: A,D

1. ja, Bauschutt und Bagger sind bewegliche Sachen, also Abfall
2. nein, der Besitzer gibt an, dass er sich der Sachen nicht entledigen will
3. nein, die Materialien sind nicht neu: Der abgestellte Bagger stammt aus einer Modellreihe, die bereits länger nicht mehr neu erhältlich ist, weiters ist er verrostet. Der Bauschutt ist augenscheinlich bei Abbrucharbeiten angefallen und ist somit nicht mehr als Baustoff in Verwendung.
4. ja (wird im folgenden einzeln bearbeitet)
5. ja, der rostende Raupenbagger und der Bauschutt befinden sich im Wasserschutzgebiet, zusätzlich freie Zugänglichkeit (daher Verletzungsgefahr für spielende Kinder durch aus dem Bauschutt herausragende Metallteile und die nicht gesicherte Baumaschine)
6. kann nicht ausgeschlossen werden
7. ja, ölig verschmiertes Erdreich unter dem Bagger im Wasserschutzgebiet
8. ja, durch die nicht ordnungsgemäße Lagerung des Bauschutts und durch den Austritt von Betriebsstoffen aus dem Raupenbagger
9. ja, durch ev. noch vorhandene Treibstoffe im Raupenbagger
10. kann nicht ausgeschlossen werden
11. kann nicht ausgeschlossen werden
12. ja, durch Wassergefährdung im Wasserschutzgebiet und Verletzungsgefahr durch Baustahlteile
13. ja, Bauschuttalagerung und insbesondere der Bagger sind landschaftsfremde Teile und befinden sich nahe einer Siedlung
14. ja, Betriebsmittel (Treibstoff, Motoröl, Hydrauliköl) im Bagge (Klärung durch einen Sachverständigen), beim Bauschutt sind Probenentnahme nötig (es könnten z.B. asbesthaltige Materialien vorhanden sein)
15. Eine Lagerfläche ist im Wasserschutzgebiet grundsätzlich verboten! Kurzfristige Bauschuttalagerungen können von der Behörde genehmigt werden (die Lagerfläche muss allerdings geeignet sein). Altfahrzeuge mit gefährlichen Betriebsmitteln dürfen nur auf einer undurchlässigen Oberfläche mit Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten gelagert werden. Bei Lagerung im Freien muss auch das Niederschlagswasser über Abscheider erfasst werden.
16. Erhebung ergibt die Notwendigkeit einer Behandlung (Entsorgung) im öffentlichen Interesse durch Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, der Öffentlichen Sicherheit und des Landschaftsbildes sowie Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß; daher Weitergabe des Erhebungsprotokolls an die zuständige Behörde
17. B
18. eine schriftliche Dokumentation (inkl. Fotos und unterschrieben) ermöglicht auch später die genaue Rekonstruktion der Situation am Erhebungstag
19. A + B
20. bei der Bezirksverwaltungsbehörde
21. durch eine von der Behörde veranlasste Probenentnahme durch einen Sachverständigen
22. A) --> B) --> C)

Übungsbeispiel 2 – Gemischte Ablagerung

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem frei zugänglichen Grundstück wurde eine größere Menge Gegenstände (Sperrmüll) vorgefunden, die dort ungeordnet abgelagert wurden: ein alter Warmwasserboiler mit Beschädigungen, diverse Heizkörper, Autokarosserieteile, Metallfässer (zum Teil angerostet jedoch augenscheinlich leer), Reste von Isoliermaterial (Telwolle), Autofelgen, verschiedene Kunststoffrohre, Eisenstangen und -rohre, ein elektronisches Dartspiel, Plastikkübel, Blechplatten, etc. Die Metallgegenstände sind zum Teil angerostet, verbeult oder stark beschädigt, die Kunststoffteile sind zerbrochen und das Dartspiel ist ebenfalls zerbrochen.

Die Gegenstände sind auf einem Wiesestück neben einer Siedlung gelagert – unmittelbar anschließend befindet sich ein Spielbereich für Kinder. Durch Befragung von Anrainern wird in Erfahrung gebracht, dass der Besitzer des Grundstückes dieses vor wenigen Monaten übernommen hat. Im Zuge von Renovierungsarbeiten im angrenzenden Haus wurden von ihm viele nicht mehr gebrauchte und kaputte Dinge nach außen geschafft und abgelagert. Im Laufe mehrerer Monate hat sich eine Menge angesammelt, die bereits eine Fläche von ca. 25 m² ausmacht.

Besonders gestört sind mehrere Mütter, die sich in der warmen Jahreszeit mit ihren Kindern am nahegelegenen Spielplatz aufgehalten haben. Mittlerweile ist es dort zu gefährlich und der Spielbereich wird gemieden. Mehrmals haben sie mit dem Besitzer gesprochen, der gesagt hat, dass er die Sachen zwar entsorgen will aber erst wegräumen möchte, nachdem die Renovierung seines Hauses abgeschlossen ist. Nachdem sich keine Änderung abzeichnete, machten sie eine Meldung beim nächsten Polizeiposten.



Praktisches Vorgehen

Welche zwei Schritte sollten zunächst am Beginn der Erhebung durchgeführt werden?	richtig	falsch
A) Alter der abgelagerten Materialien ermitteln		
B) Vorsprache beim Grundstückseigentümer und Erhebung des Sachverhalts		
C) selbst die Gemeidearbeiter mit der Entsorgung beauftragen		
D) Meldung des Sachverhalts bei der Gemeinde, wenn nötig bei der Bezirksverwaltungsbehörde		
E) die Zeitung verständigen, damit diese Druck auf den Besitzer macht		

Überlegungen anhand der Checkliste für eine schriftliche Meldung an die Behörde!

Antworten Sie auf der rechten Seite mit ja oder nein und notieren Sie in dem freien Platz unterhalb einige Stichworte, warum sie so entschieden haben.

Feststellung der Abfalleigenschaft (subjektiver Abfallbegriff)

1. Handelt es sich bei den Materialien um eine/mehrere bewegliche Sache/n?	0 ja	0 nein
2. Will sich der Besitzer der abgelagerten Materialien entledigen?	0 ja	0 nein
3. Ist das Material neu oder wird es bestimmungsgemäß verwendet?	0 ja	0 nein
4. Ist die Einstufung als subjektiver Abfallbegriff gegeben, nachdem eine Entledigungsabsicht gegeben ist?	0 ja	0 nein
5. Ist eine Zuordnung zu den Punkten der Öffentlichen Interessen notwendig?	0 ja	0 nein

Feststellung ob es sich um „gefährlichen Abfall“ handelt.

6. Welche nicht gefährlichen Abfallarten sind in der Ablagerung enthalten? (bitte ankreuzen)		
Restmüll	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sperrmüll	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bioabfälle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Altholz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Alttextilien	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Altmetall	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verpackungsabfälle	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Elektro-Altgeräte	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bauschutt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Altreifen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7. Beurteilen Sie anhand der Beschreibung der Ablagerung, ob gefährliche Teile / Stoffe in den abgelagerten Gegenständen vorhanden sind. Wenn ja, welche? (stichwortartige Aufzählung)		
8. Beurteilung der Ablagerung - ist die Lagerfläche geeignet?		
9. Welche der öffentlichen Interessen werden durch diese Ablagerung besonders beeinträchtigt? (stichwortartige Aufzählung)		

Fazit

10. Wohin wenden Sie sich mit den erhobenen Daten? (ausgefüllte Liste mit Fotos)		
A) Meldung an die Gemeinde	0 ja	0 nein
B) Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	0 ja	0 nein
C) unmittelbar an ein Entsorgungsunternehmen	0 ja	0 nein
D) das Amt der Stmk. Landesregierung (Abfallwirtschaftsabteilung)	0 ja	0 nein
11. Wer darf in dem Fall einen Beseitigungsauftrag bzw. Behandlungsauftrag erteilen?		
A) Besitzer (Grundstücks- oder Abfallbesitzer)	0 ja	0 nein
B) Bezirksverwaltungsbehörde	0 ja	0 nein
C) Polizei oder Berg/Naturwacht	0 ja	0 nein
D) betroffene Anrainer	0 ja	0 nein
12. Wer wird in diesem Fall die Kosten für die Entsorgung übernehmen? (reihen Sie die Zuständigkeiten)		
A) öffentliche Hand		
B) Verursacher		
C) Grundstückseigentümer		

Lösungsteil Gemischte Ablagerung

Die 2 richtigen Schritte zu Beginn der Erhebung: B, E

1. ja, alles sind bewegliche Sachen, also Abfall
2. ja, der Besitzer gibt an, dass er sich der Sachen entledigen will, er aber bisher keine Zeit dazu hatte (ACHTUNG: Die Entledigungsabsicht muss schriftlich oder mündlich vor Zeugen vom Besitzer ausgesprochen werden!)
3. nein, die Materialien sind nicht neu: Aufgrund des äußeren Zustands der vorgefundenen Gegenstände kann beurteilt werden, dass keine bestimmungsgemäße Verwendung vorliegt.
4. ja, wenn die Entledigungsabsicht gegeben ist, sind die abgelagerten Gegenstände Abfall und die fachgerechte Entsorgung kann veranlasst werden!
5. nein
6. Sperrmüll, Altmetall, Elektro-Altgeräte, Baustellenabfälle
7. ja, im Boiler könnte ein Quecksilberschalter sein sowie das kaputte Dartspiel ist Elektronikschrott und könnte Akkus oder Batterien enthalten (siehe Leitfaden zur Entsorgung von EAG)
8. nein
9. einiges kann nicht ausgeschlossen werden (z.B. Brandgefahr, Entstehung von Krankheitserregern), besonders beeinträchtigt sind die öffentliche Sicherheit (Verletzungsgefahr für Kinder) sowie das Orts- und Landschaftsbild
10. Je nach örtlicher Praxis zur Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde
11. A + B
12. B --> C --> A (Im Falle von nicht gefährlichen Ablagerungen ist eine unterschiedliche Vorgangsweise bei der Entfernung der Ablagerung möglich - Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde).

CHECKLISTE ABFALLABLAGERUNG

Feststellung des Abfallbegriffs

Erhebung am:		Erhebungsort:	
Bearbeiter		Dienststelle:	
Grund (z.B. Meldung von ...)			

Anwesende Personen

Name:	
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Funktion:	

1. Grunddaten

1.1. Grundstücksdaten

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:

Ort der Ablagerung (Lagebeschreibung):

1.2. Afallbesitzer bzw. Verursacher der Ablagerung:

Name:	
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1.3. Grundstückseigentümer (wenn erforderlich):

Name:	
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):	

bitte vollständig ausfüllen

2. Welche Gegenstände werden vorgefunden?

Abfallart:		geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß)
Gefährliche Abfälle:		
Altlacke und Altfarben	<input type="radio"/> ja	
Batterien / Starterbatterien	<input type="radio"/> ja	
Dünge-, Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel	<input type="radio"/> ja	
Mineralöle	<input type="radio"/> ja	
Elektro-Altgeräte	<input type="radio"/> ja	
Sonstige	<input type="radio"/> ja	
Nicht gefährliche Abfälle:		
Altholz	<input type="radio"/> ja	
Altmetall	<input type="radio"/> ja	
Altreifen	<input type="radio"/> ja	
Alttextilien	<input type="radio"/> ja	
Bauschutt	<input type="radio"/> ja	
Biogene Abfälle	<input type="radio"/> ja	
Elektro-Altgeräte	<input type="radio"/> ja	
Restmüll / Sperrmüll	<input type="radio"/> ja	
Silofolien	<input type="radio"/> ja	
Verpackungsabfälle (Glas, Kunststoff, Karton, ...)	<input type="radio"/> ja	
Sonstige	<input type="radio"/> ja	

3. Feststellung der Abfalleigenschaft

Sind die lagernden Gegenstände nach den Bestimmungen des AWG 2002 als Abfall zu bezeichnen?

Sind die vorgefundenen Materialien eine bewegliche Sache?	<input type="radio"/> ja
Will sich der Besitzer dieser Produkte entledigen? ("subjektiver Abfallbegriff")	<input type="radio"/> ja

Wenn die Entledigungsabsicht nicht gegeben ist, bitte folgende Tabelle ausfüllen. Dabei ist auf jeden der vorweg angeführten Gegenstände einzeln einzugehen.

4. Einzelbeschreibung der Abfälle

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse gegeben, wenn zumindest eine der folgenden Fragen mit JA beantwortet wird! („objektiver Abfallbegriff“)

1. Ist Gesundheit von Menschen gefährdet oder eine unzumutbare Belästigungen vorhanden.	<input type="radio"/> ja
2. Können Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden?	<input type="radio"/> ja
3. Kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden?	<input type="radio"/> ja
4. Kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden?	<input type="radio"/> ja
5. Kann Brand- oder Explosionsgefahr herbeigeführt werden?	<input type="radio"/> ja
6. Werden Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht?	<input type="radio"/> ja
7. Können das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden?	<input type="radio"/> ja
8. Kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden?	<input type="radio"/> ja
9. Kann das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden?	<input type="radio"/> ja

5. Beurteilung des Zustandes der Gegenstände (Ausschließungskriterien)

Sind diese neu und werden sie bestimmungsgemäß verwendet?

O
ja

6. Einstufung in gefährlichen Abfall und nicht gefährlichen Abfall

Welche gefährlichen Teile oder Stoffe sind in der Ablagerung enthalten?

7. Eignung der Lagerfläche

Ist die vorgefundene Lagerfläche geeignet (mit Begründung)?

O
ja

Weitere Kontrolltermine

Datum des vorgesehenen nächsten Kontrolltermins

Übermittlung des Erhebungsbogens

An wen?

Wann?

.....
Unterschriften: Bearbeiter (Erhebungsperson), Abfallbesitzer, Grundstückseigentümer, Zeugen, ...

8. Bilddokumentation

CHECKLISTE ALTFahrZEUG

Feststellung des Abfallbegriffs

Erhebung am:		Bearbeiter:	
Ort der Erhebung:			

1 Grunddaten

1.1. Altfahrzeug:

Fahrzeugmarke/Typ:			
Farbe:			
Begutachtungsplakette:	Nr.:	Kennzeichen:	Ablaufdatum:
Motornummer:			
Fahrgestellnummer:			

1.2. Grundstücksdaten

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
Betriebsstätten- genehmigung:	O ja	O ja		

1.3. Besitzer des Altfahrzeuges:

Name:			
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):			

1.4. Falls der Altfahrzeugeigentümer nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, sind zusätzlich die Daten des Grundstückbesitzers zu erheben.

Name:			
Wohnort (PLZ, Gemeinde, Straße):			

bitte vollständig ausfüllen

2. Feststellung der Abfalleigenschaft

2.1. Zuordnung zu einer Abfallgruppe		
1. Gruppe Q14 (Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
2. Gruppe Q16 (Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
2.2. Entledigungsabsicht		<input type="radio"/> ja
Der Eigentümer oder Inhaber will oder hat sich der beweglichen Sache (Altfahrzeug) entledigt („subjektiver Abfallbegriff“).		<input type="radio"/> nein
		bei ja weiter mit „Ausschlusskriterien“

2.3. Keine Entledigungsabsicht

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse gegeben, wenn zumindest eine der folgenden Fragen mit JA beantwortet wird! („objektiver Abfallbegriff“)

1. Ist Gesundheit von Menschen gefährdet oder eine unzumutbare Belästigungen vorhanden.	<input type="radio"/> ja
2. Können Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden?	<input type="radio"/> ja
3. Kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden?	<input type="radio"/> ja
4. Kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden?	<input type="radio"/> ja
5. Kann Brand- oder Explosionsgefahr herbeigeführt werden?	<input type="radio"/> ja
6. Werden Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht?	<input type="radio"/> ja
7. Können das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden?	<input type="radio"/> ja
8. Kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden?	<input type="radio"/> ja
9. Kann das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden?	<input type="radio"/> ja

2.4. Ausschlusskriterien

1. die Sache (KFZ) ist „Neu“	<input type="radio"/> ja
2. die Sache (KFZ) wird bestimmungsgemäß verwendet	<input type="radio"/> ja

2.5. Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall

2.5.1. Kriterien zur Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“

Das gesamte Altkraftfahrzeug ist als gefährlicher Abfall einzustufen, wenn folgende Teile bzw. Flüssigkeiten noch enthalten sind:

1. Kältemittel für Klimaanlage	<input type="radio"/> ja
2. Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren)	<input type="radio"/> ja
3. Starterbatterien	<input type="radio"/> ja
4. Motor-, Getriebe- und Differentialöle	<input type="radio"/> ja
5. Kraftstoffe wie Benzin, Diesel	<input type="radio"/> ja
6. Schmier- und Hydrauliköle	<input type="radio"/> ja
7. Bremsflüssigkeit	<input type="radio"/> ja
8. Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinflter	<input type="radio"/> ja
9. mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit	<input type="radio"/> ja
10. Air-Bag und Gurtstrammer	<input type="radio"/> ja
11. Flüssiggasanlagen	<input type="radio"/> ja

2.5.2. Gefahr im Verzug nach § 73 AWG 2002

Unmittelbare Gefährdung der Umgebung durch

1. Kraftstoffdämpfe (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten):	Gefahr im Verzug	<input type="radio"/> ja
2. Flüssiggasanlage (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten):		<input type="radio"/> ja
3. Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Wassergefährdung durch Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlmittel):		<input type="radio"/> ja
Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch		
4. Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen):		<input type="radio"/> ja
5. ungehinderter Zugang für Kinder und Minderjährige (Verletzungsgefahr):	<input type="radio"/> ja	

2.5.3. Erteilung eines unmittelbaren Beseitigungsauftrages bei Zutreffen beider Kriterien

Gefährlicher Abfall:	Beseitigungsauftrag	<input type="radio"/> ja
Gefahr im Verzug:		<input type="radio"/> ja

3. Beurteilung der Eignung der Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen

Standorte zur Lagerung von Altfahrzeugen müssen den Vorgaben der Altfahrzeuge-Verordnung entsprechen.

Die Bodenfläche ist mineralölbeständig und flüssigkeitsdicht:	<input type="radio"/> ja
Auffangeinrichtung (z.B. Pumpensumpf, Betonschwelle):	<input type="radio"/> ja

Zusätzlich bei Lagerung im Freien (nicht überdacht):

Ableitung der Niederschlagswässer über eine Reinigungseinrichtung (Ölabscheider):	<input type="radio"/> ja
Die Abstellfläche ist zur Lagerung von Altfahrzeugen geeignet:	<input type="radio"/> ja

Übermittlung des Erhebungsbogens

An wen?	Wann?

.....
Unterschriften: Bearbeiter (Erhebungsperson), Abfallbesitzer, Grundstückseigentümer, Zeugen, ...

8. Bilddokumentation

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 19D

Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Fachabteilungsleiter:

Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel

Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark

Bürgergasse 5a, 8010 Graz.

Telefon: (0316) 877-4323

Fax: (0316) 877-2416

E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.-Ing. Erich Gungl

(Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA19D)

Dr. Uwe Kozina

(Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark - UBZ)

Bilder: FA19D, Kozina, UBZ-Archiv, Euronatur-Archiv

Internetversion

05. März 2010

GZ: FA19D 06.01-04/2001-222



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT



www.abfallwirtschaft.steiermark.at

www.awv.steiermark.at

www.nachhaltigkeit.steiermark.at

www.win.steiermark.at

www.gscheitfeiern.at